

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► **B****VERORDNUNG (EU) Nr. 43/2014 DES RATES**

vom 20. Januar 2014

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014)

(ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EU) Nr. 315/2014 des Rates vom 24. März 2014	L 93	12	28.3.2014
► <u>M2</u>	Verordnung (EU) Nr. 432/2014 des Rates vom 22. April 2014	L 126	1	29.4.2014
► <u>M3</u>	Verordnung (EU) Nr. 732/2014 des Rates vom 3. Juli 2014	L 197	1	4.7.2014
► <u>M4</u>	Verordnung (EU) Nr. 1221/2014 des Rates vom 10. November 2014	L 330	16	15.11.2014
► <u>M5</u>	Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015	L 22	1	28.1.2015
► <u>M6</u>	Verordnung (EU) 2015/523 des Rates vom 25. März 2015	L 84	1	28.3.2015

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 112 (432/2014)



VERORDNUNG (EU) Nr. 43/2014 DES RATES

vom 20. Januar 2014

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei erlässt.
- (2) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ des Rates sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gebührend berücksichtigen.
- (4) Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) sollten auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere in den Sitzungen mit den betroffenen regionalen Beiräten zum Ausdruck gebracht haben.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

▼B

- (5) Die TACs für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten gemäß den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Dementsprechend sind die TACs für südlichen Seehecht und Kaisergranat, für Seezunge im westlichen Ärmelkanal, für Scholle und Seezunge in der Nordsee, für Hering in den Gewässern westlich von Schottland, für Kabeljau im Kattegat, westlich von Schottland, in der Irischen See, in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal und für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer nach Maßgabe folgender Verordnungen festzusetzen: Verordnungen (EG) Nr. 2166/2005 ⁽¹⁾, (EG) Nr. 509/2007 ⁽²⁾, (EG) Nr. 676/2007 ⁽³⁾, (EG) Nr. 1300/2008 ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 1342/2008 ⁽⁵⁾ ("Kabeljau-Plan") und (EG) Nr. 302/2009 ⁽⁶⁾.

Was jedoch die nördlichen Seehechtbestände (Verordnung (EG) Nr. 811/2004 ⁽⁷⁾) und Seezunge im Golf von Biscaya (Verordnung (EG) Nr. 388/2006 ⁽⁸⁾) angeht, so wurden die Mindestziele der einschlägigen Bestandserholungs- und -bewirtschaftungspläne erreicht, und es ist daher angezeigt, wissenschaftlichen Empfehlungen zu folgen, um die TACs auf das Niveau zu bringen bzw. gegebenenfalls zu halten, auf dem der höchstmögliche Dauerertrag erzielt werden kann.

- (6) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandsentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal (ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee (ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 (ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands (ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biskaya (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 1).

▼B

- (7) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ⁽¹⁾ ist festzulegen, für welche Bestände die dort genannten Maßnahmen gelten.
- (8) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es sollte vorgesehen werden, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt.
- (9) Für 2014 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates ⁽²⁾ festgelegt werden.
- (10) In Anbetracht des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) und im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) ist es erforderlich, den Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten zu beschränken.
- (11) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (12) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ⁽³⁾, insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 (ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

▼B

- (13) Bei bestimmten TACs sollten die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Zuteilungen gewähren können. Ziel solcher Versuche ist es, Fangquotenregelungen zu erproben, d. h. ein System, bei dem alle Fänge angelandet und auf die Quoten angerechnet werden, um Rückwürfe und damit die Verschwendung verwertbarer Fischereiressourcen auszuschließen. Unkontrollierte Rückwürfe gefährden die Ressourcen und damit den Fortbestand des öffentlichen Gutes Fisch und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Fangquotenregelungen dagegen stellen einen Anreiz für Fischer dar, bei ihren Einsätzen optimal fangselektiv vorzugehen. Zur Verwirklichung einer rationellen Rückwurfsteuerung sollten bei einer vollständig dokumentierten Fischerei sämtliche Vorgänge auf See erfasst werden und weniger die Anlandungen im Hafen. Die Auflagen, unter denen die Mitgliedstaaten solche zusätzlichen Fangmengen gewähren, müssen daher unter anderem den Einsatz von CCTV-Überwachungskameras vorsehen, verbunden mit einem System von Sensoren (im Folgenden zusammen "CCTV-System" genannt). So sollten alle an Bord behaltenen und alle zurückgeworfenen Teilfänge im Einzelnen aufgezeichnet werden können. Eine Beobachterregelung zur Überwachung in Echtzeit an Bord wäre weniger wirksam, teurer und weniger zuverlässig. Folglich ist der Einsatz von CCTV-Systemen Voraussetzung für den Erfolg von Regelungen zur Einschränkung der Rückwürfe, wie etwa bei der vollständig dokumentierten Fischerei. Beim Einsatz solcher Systeme sollten die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ erfüllt werden.
- (14) Um zu gewährleisten, dass Versuche zur vollständig dokumentierten Fischerei tatsächlich eine Bewertung des Potenzials von Fangquotensystemen zur Steuerung der absoluten fischereilichen Sterblichkeit der betreffenden Bestände ermöglichen, ist es erforderlich, dass alle während dieser Versuche gefangenen Fische, einschließlich der untermaßigen Fische, auf die Gesamtquote des teilnehmenden Schiffes angerechnet werden und dass das Schiff seine Fangtätigkeit einstellen muss, wenn seine Quote ausgeschöpft ist. Darüber hinaus ist es angebracht, die Übertragung zugeteilter Mengen zwischen Schiffen, die an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, und nicht teilnehmenden Schiffen zuzulassen, vorausgesetzt es kann gezeigt werden, dass sich die Rückwürfe nicht teilnehmender Schiffe nicht erhöhen.
- (15) Im November 2013 hat der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) den Wiederauffüllungsplan, der vom Regionalen Beirat für pelagische Arten (PELRAC) für den Heringsbestand in den ICES-Gebieten VIaS, VIIb und VIIc vorgeschlagen wurde, positiv bewertet. Das Verbreitungsgebiet dieses Heringsbestands überschneidet sich mit dem seines nördlich angrenzenden Nachbarbestands in einer Mischungszone zwischen 56° N und 57° 30' N innerhalb des ICES-Gebiets VIa. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

▼B

Bewertung dieser beiden Bestände in Bezug auf ihren Erhaltungstatus und zur Kontrolle ihrer jeweiligen fischereilichen Sterblichkeit ist es notwendig, alle Fänge auszuschließen, die in der Mischungszone getätigt werden.

- (16) Nach dem Gutachten des ICES ist es angezeigt, eine Bewirtschaftungsregelung für Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV beizubehalten und zu überarbeiten. Da das wissenschaftliche Gutachten des ICES voraussichtlich erst im Februar 2014 vorliegen wird, ist es angebracht, die TACs und Quoten bis zur Vorlage dieses Gutachtens vorläufig bei Null festzulegen.

- (17) Da wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, dass die TAC-Gebiete für Pollack verschiedenen biologischen Beständen entsprechen, und da diese Art vom Norden der Britischen Inseln bis in den Süden der Iberischen Halbinsel durchgängig verbreitet ist, sollte es im Hinblick auf die Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten zulässig sein, in Bezug auf diese TAC-Gebiete eine flexible Vereinbarung anzuwenden. Desgleichen sollten für einige Bewirtschaftungsgebiete in Bezug auf bestimmte Bestände, die über mehrere Bewirtschaftungsgebiete verbreitet sind, und wenn dieselben biologischen Bestände betroffen sind, flexiblere Vereinbarungen vorgesehen werden können.

- (18) Die Union hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen⁽¹⁾, den Färöern⁽²⁾ und Island⁽³⁾ vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt. Die Konsultationen mit Norwegen und den Färöern über die Vereinbarungen für 2014 sind noch nicht abgeschlossen. Damit die Fischereitätigkeiten der Union nicht unterbrochen werden und gleichzeitig die notwendige Flexibilität für den Abschluss der betreffenden Vereinbarungen Anfang 2014 gewährleistet ist, sollten die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die diese Vereinbarungen gelten, vorläufig festgesetzt werden. Es war nicht möglich, die Konsultationen mit Island über die Fischereivereinbarungen für 2014 abzuschließen. Gemäß dem in dem Fischereiabkommen und dem Protokoll über die Fischereibeziehungen mit Grönland⁽⁴⁾ vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2014 festgelegt.

⁽¹⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

⁽²⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

⁽³⁾ Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über Fischerei und Meeresumwelt (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 2).

⁽⁴⁾ Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 5).

▼B

- (19) Die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2013 eine Verlängerung der bestehenden TACs und Quoten für Roten Thun um ein Jahr angenommen und die TACs und Quoten für Schwertfisch im Nordatlantik und im Südatlantik sowie für Weißen Thun im Nordatlantik für den Zeitraum 2014-2016 in derzeitiger Höhe bestätigt. Folglich bleiben die Quoten der Union für diese Bestände gegenüber 2013 unverändert. Obwohl die TAC für Weißen Thun im Südatlantik für den Zeitraum 2014-2016 ebenfalls in derzeitiger Höhe beibehalten wurde, sind die individuellen Quoten der Vertragsparteien, einschließlich der Union, leicht gekürzt worden, um einer anderen Vertragspartei eine Quote gewähren zu können. Diese Maßnahmen sollten im Unionsrecht umgesetzt werden.

- (20) Aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union im Juli 2013 enthält diese Verordnung Bestimmungen über die Fangmöglichkeiten Kroatiens.

- (21) Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2013 sowohl für Zielarten als auch für Beifangarten Fangbeschränkungen angenommen. Diese Maßnahmen sollten im Unionsrecht umgesetzt werden.

- (22) Auf ihrer Jahrestagung 2013 verabschiedete die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) eine Entschlie­ßung zum Schutz der Weißspitzen-Hochseehaie, die für im IOTC-Verzeichnis der zugelassenen Schiffe geführte Fischereifahrzeuge gilt. Diese Entschlie­ßung sieht als vorübergehende Pilotmaßnahme das Verbot vor, Körperteile oder ganze Körper von Weißspitzen-Hochseehaien an Bord mitzuführen, umzuladen, anzulanden oder zu lagern. Die Entschlie­ßung sieht außerdem eine Ausnahmeregelung für die handwerkliche Fischerei vor, d.h. für Fischereifahrzeuge, die innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, Fischfang betreiben.

- (23) Die zweite Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPFO) wird vom 27. bis 31. Januar 2014 stattfinden. Bis zu dieser Jahrestagung sollten die derzeitigen Maßnahmen vorläufig beibehalten und die TAC für Bastardmakrele im SPFO-Übereinkommensbereich vorläufig in derselben Höhe wie 2013 festgesetzt werden.

- (24) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer 84. Jahrestagung im Jahr 2013 Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito angenommen. Die IATTC hat außerdem ihre Entschlie­ßung über die Erhaltung der Weißspitzen-Hochseehaie aufrecht-erhalten. Diese Maßnahmen sollten weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (25) Auf ihrer Jahrestagung 2013 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) eine Empfehlung für neue zweijährige TACs für Schwarzen Seehecht und Rote Tiefseekrabbe für 2014 und 2015 ausgesprochen; die auf der Jahrestagung 2012 für die Jahre 2013 und 2014 vereinbarten TACs für Granatbarsch und Kaiserbarsch sind beibehalten worden. Die derzeit geltenden Maßnahmen zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die von der SEAFO angenommen wurden, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

▼B

- (26) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) hat auf ihrer 10. Jahrestagung im Jahr 2013 ihre Maßnahmen hinsichtlich der Fangmöglichkeiten geändert, indem sie eine Gesamtzahl Tage, an denen auf Hoher See gefischt werden darf, festgelegt und die Schonmaßnahmen für die Fischerei mit Fischsammlern (FAD) angepasst hat. Die Anpassung der Maßnahme für die FAD-Fischerei erfordert, dass die Union als Vertragspartei der WCPFC eine von zwei verfügbaren Optionen auswählt, indem sie entweder die derzeitige Schonzeit für die FAD-Fischerei bestätigt oder die Anzahl FAD-Geräte verringert. Bis diese Entscheidung fällt, sollten die derzeit geltenden Schonmaßnahmen der WCPFC weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (27) Auf ihrer Jahrestagung 2013 haben die Parteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer ihre Maßnahmen in Bezug auf Fangmöglichkeiten unverändert beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (28) Auf ihrer 35. Jahrestagung im Jahr 2013 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) eine Reihe von Fangmöglichkeiten für das Jahr 2014 für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1-4 des NAFO-Übereinkommensbereichs verabschiedet. In diesem Zusammenhang nahm die NAFO ein Verfahren zur Erhöhung der TAC für Weißen Gabeldorsch in der NAFO-Unterdivision 3NO für 2014 an, sofern bestimmte Bedingungen im Hinblick auf die Bestandslage erfüllt werden. Eine NAFO-Vertragspartei kann den NAFO-Exekutivsekretär darüber in Kenntnis setzen, dass pro Aufwandseinheit höhere Fänge als normal für den Bestand von Weißem Gabeldorsch in der NAFO-Unterdivision 3 NO festgestellt wurden. Wird die TAC-Erhöhung im Jahr 2014 durch eine positive Abstimmung innerhalb der NAFO bestätigt, so sollte diese in Unionsrecht umgesetzt und die Quoten der betreffenden Mitgliedstaaten erhöht werden.
- (29) Bestimmte regionale Fischereiorganisationen legen internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung in Unionsrecht rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im Rahmen des CCAMLR -Übereinkommensbereichs vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich demzufolge für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2013 gelten, sollten auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung wird den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht berühren, da CCAMLR-Mitglieder im CCAMLR-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.

▼B

- (30) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vor der Küste von Französisch-Guayana ⁽¹⁾ ist es erforderlich, die Fangmöglichkeiten für Schnapper für Venezuela in Unionsgewässern festzulegen.

- (31) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für einen einzelnen Mitgliedstaat, seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung zu verwalten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

- (32) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie in Bezug auf die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ⁽²⁾ wahrgenommen werden.

- (33) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2014 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen in bestimmten Regionen, für die ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Aus Dringlichkeitsgründen sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

- (34) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte das geltende Unionsrecht uneingeschränkt befolgt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen.

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2012, S. 9.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

▼B

- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:
- a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2014 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, für das Jahr 2015;
 - b) Fischereiaufwandsbeschränkungen im Zeitraum 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2015;
 - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014;
 - d) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im IATTC-Übereinkommensbereich für die in Artikel 32 genannten Zeiträume im Jahr 2014 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, für das Jahr 2015.

▼M2

▼B*Artikel 2***Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

- a) Unionsschiffe
- b) Drittlandschiffe in Unionsgewässern.

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Unionsschiff" ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;
- b) "Drittlandschiff" ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- c) "Unionsgewässer" die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete;
- d) "internationale Gewässer" die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- e) "zulässige Gesamtfangmenge" (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
- f) "Quote" ein der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilter fester Anteil an der TAC;
- g) "analytische Bewertungen" eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;

▼B

- h) "Maschenöffnung" die Maschenöffnung von Fangnetzen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 ⁽¹⁾;
- i) "Fischereiflottenregister der Union" das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- j) "Fischereilogbuch" das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch.

*Artikel 4***Fanggebiete**

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) Die ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung)-Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 ⁽²⁾;
- b) "Skagerrak" ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) "Kattegat" ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Griben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) "Einheit 16 des ICES-Untergebiets VII" ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 53° 30' N 15° 00' W
 - 53° 30' N 11° 00' W
 - 51° 30' N 11° 00' W
 - 51° 30' N 13° 00' W
 - 51° 00' N 13° 00' W
 - 51° 00' N 15° 00' W
 - 53° 30' N 15° 00' W;
- e) "Golf von Cádiz" ist das geografische Gebiet der ICES-Division IXa östlich von 7° 23' 48" W;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

▼B

- f) die CEEAF-Gebiete (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
- g) die NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik)-Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
- h) "der SEAFO (Fischereiorganisation für den Südostatlantik)-Übereinkommensbereich" ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik ⁽³⁾;
- i) der "ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik)-Übereinkommensbereich" ist der geografische Bereich nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ⁽⁴⁾;
- j) der "CCAMLR (Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeres-schätze der Antarktis)-Übereinkommensbereich" ist der geografische Bereich nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ⁽⁵⁾;
- k) der "IATTC (Interamerikanische Kommission für tropischen Thun-fisch)-Übereinkommensbereich" ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikani-schen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Überein-kommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkom-men) ⁽⁶⁾ eingesetzt wurde;
- l) der "IOTC (Thunfischkommission für den Indischen Ozean)-Über-einkommensbereich" ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ⁽⁷⁾;
- m) der "SPFO (Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik)-Übereinkommensbereich" ist der Bereich der Hohen See südlich von 10° N, nördlich des CCAMLR-Bereichs, östlich des SIOFA-Bereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ⁽⁸⁾ und westlich der Gebiete unter Fi-schereigerichtsbarkeit der Staaten Südamerikas;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitglied-staaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang be-treiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

⁽³⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

⁽⁴⁾ Beitritt der EU mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Überein-kommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

⁽⁶⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

⁽⁷⁾ Beitritt der EU mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

⁽⁸⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

▼B

- n) der "WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik)-Übereinkommensbereich" ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik ⁽¹⁾;
- o) die "Hohe See des Beringmeers" ist der geografische Bereich der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- p) das "Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC" ist der geografische Bereich, der durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
 - 150° westlicher Länge,
 - 130° westlicher Länge,
 - 4° südlicher Breite,
 - 50° südlicher Breite.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR UNIONSSCHIFFE

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

- (1) Die TACs für Unionsschiffe in Unionsgewässern und bestimmten Nicht-Unionsgewässern und die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.
- (2) Unionsschiffe dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I und unter den Bedingungen von Artikel 14 und Anhang III der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 ⁽²⁾ und ihrer Durchführungsvorschriften in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands und Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.
- (3) Für die Zwecke der Sonderbedingung gemäß Anhang IA für die Sandaalbestände in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gelten die in Anhang IID festgelegten Bewirtschaftungsgebiete.

⁽¹⁾ Beitritt der EU mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

▼B*Artikel 6***Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs**

- (1) Die TACs für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat beschlossen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TACs in einer Höhe fest, die
 - a) den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und
 - b) als Ergebnis
 - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der ab 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt wird, wenn analytische Bestandsabschätzungen vorliegen;
 - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung führt, wenn keine oder nur unvollständige analytische Bestandsabschätzungen vorliegen.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2014 folgende Angaben:
 - a) die beschlossenen TACs;
 - b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TACs stützen;
 - c) Erläuterungen, weshalb die beschlossenen TACs dem Absatz 2 genügen.

*Artikel 7***Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen**

- Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn
- a) die Fänge von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - b) die Fänge Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese Unionsquote noch nicht ausgeschöpft ist.

*Artikel 8***Aufwandsbeschränkungen**

Vom 1. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2015 gelten die folgenden Aufwandsbeschränkungen:

- a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Seezungen- und Schollenbestände im Kattegatt, im Skagerrak, in dem Teil der ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegatt gehört, und im ICES-Untergebiet IV und den ICES-Divisionen VIa, VIIa und VIId sowie den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und Vb;
- b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz;
- c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in ICES-Division VIIe.



Artikel 9

Fang- und Aufwandsbeschränkungen in Tiefseefischereien

(1) Für Schwarzen Heilbutt gilt Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 ⁽¹⁾ bezüglich der Notwendigkeit einer Tiefsee-Fangerlaubnis. Schwarzer Heilbutt wird unter den in besagtem Artikel genannten Bedingungen gefangen, an Bord behalten, umgeladen und angelandet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2014 nicht mehr als 65 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt oder bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II jener Verordnung gefangen wurden. Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

Artikel 10

Besondere Aufteilungsvorschriften

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) Neuaufteilungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008;
- d) zulässige zusätzliche Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß Artikel 20 der vorliegenden Verordnung.

(2) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).



Artikel 11

Schonzeiten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Mai 2014 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge, Lumb, Blauleng, Leng und Dornhai.

Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1.	52° 27' N	12° 19' W
2.	52° 40' N	12° 30' W
3.	52° 47' N	12° 39,600' W
4.	52° 47' N	12° 56' W
5.	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6.	51° 22' N	14° 24' W
7.	51° 22' N	14° 03' W
8.	52° 10' N	13° 25' W
9.	52° 32' N	13° 07,500' W
10.	52° 43' N	12° 55' W
11.	52° 43' N	12° 43' W
12.	52° 38,800' N	12° 37' W
13.	52° 27' N	12° 23' W
14.	52° 27' N	12° 19' W

Abweichend von Unterabsatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den in demselben Absatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

(2) Das kommerzielle Fischen auf Sandaal mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm ist in den ICES-Divisionen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV vom 1. Januar bis zum 31. März 2014 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2014 verboten.

Das in Unterabsatz 1 festgelegte Verbot gilt auch für Drittlandschiffe mit einer Genehmigung zum Fang von Sandaal in den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets IV, sofern nichts anderes bestimmt wurde.

▼B*Artikel 12***Verbote**

- (1) Die nachstehenden Arten dürfen von Unionsschiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:
- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen Gewässern;
 - b) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern, sofern in Anhang IA dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist;
 - c) Engelhai (*Squatina squatina*) in Unionsgewässern;
 - d) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
 - e) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, IX und X und Bandrochen (*Raja alba*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
 - f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;
 - g) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Gewässern.
- (2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

*Artikel 13***Datenübermittlung**

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

*KAPITEL II****Zuteilung zusätzlicher Fangmengen für Schiffe, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen****Artikel 14***Zusätzliche Fangmengen**

- (1) Bei bestimmten Beständen kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.
- (2) Die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen gemäß Absatz 1 darf die Obergrenze nach Anhang I als prozentualen Anteil an der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeordneten Gesamtquote nicht übersteigen.

▼B*Artikel 15***Bedingungen für die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen**

(1) Die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen gemäß Artikel 14 unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind (im Folgenden zusammen "CCTV-System" genannt), um alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord aufzuzeichnen;
- b) die einem Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, gewährte zusätzliche Fangmenge darf keinen der folgenden Grenzwerte überschreiten:
 - i) 75 % der nach Schätzung des betreffenden Mitgliedstaats bei Schiffen des betreffenden Typs zu erwartenden Rückwürfe des Bestands;
 - ii) 30 % der Einzelquote des Schiffs vor der Teilnahme an den Versuchen.
- c) alle Fänge des Schiffes aus dem Bestand, für den eine zusätzliche Fangmenge gewährt wird, einschließlich untermaßiger Fische gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates ⁽¹⁾, werden auf die Einzelquote des Schiffes angerechnet, die sich aus im Rahmen von Artikel 14 gewährten zusätzlichen Fangmengen ergibt;
- d) hat ein Schiff seine Einzelzuteilung für einen Bestand, für den eine zusätzliche Fangmenge gewährt wird, ausgeschöpft, muss es jegliche Fangtätigkeiten in dem betreffenden TAC-Bereich einstellen;
- e) in den betreffenden Beständen können die Mitgliedstaaten Übertragungen von Einzelquoten oder Teilen davon von Schiffen, die nicht an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, auf teilnehmende Schiffe zulassen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Rückwürfe der nicht teilnehmenden Schiffe nicht zunehmen.

(2) Ungeachtet von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i kann ein Mitgliedstaat einem Schiff unter seiner Flagge ausnahmsweise eine zusätzliche Fangmenge gewähren, die 75 % der geschätzten Rückwürfe des Bestands bei Schiffen des betreffenden Typs, denen eine zusätzliche Fangmenge gewährt wurde, übersteigt, wenn

- a) der Anteil der für den betreffenden Schiffstyp geschätzten Bestandsrückwürfe unter 10 % liegt:

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).

▼B

- b) die Einbeziehung dieses Schiffstyps für die Bewertung des Potenzials des CCTV-Systems zu Kontrollzwecken wichtig ist;
 - c) eine Höchstmenge von 75 % der zu erwartenden Bestandsrückwürfe bezogen auf alle an den Versuchen beteiligten Schiffe nicht überschritten wird.
- (3) Bevor ein Mitgliedstaat die zusätzliche Fangmenge nach Artikel 14 gewährt, übermittelt er der Kommission folgende Angaben:
- a) die Liste der an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligten Schiffe unter seiner Flagge;
 - b) technische Angaben zu den an Bord dieser Schiffe installierten elektronischen Fernüberwachungsausrüstungen;
 - c) Kapazität, Art und nähere Angaben zu den von diesen Schiffen eingesetzten Fanggeräten;
 - d) die zu erwartenden Rückwürfe bei den einzelnen Typen der an den Versuchen beteiligten Schiffe;
 - e) die Gesamtmenge der Fänge aus dem Bestand, für den die betreffende TAC gilt, die diese Schiffe 2013 getätigt haben.

*Artikel 16***Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bedingen die Aufzeichnungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Verarbeitung solcher Daten.

*Artikel 17***Entzug zusätzlich gewährter Fangmengen**

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, die Bedingungen nach Artikel 15 nicht erfüllt, so macht er die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen umgehend rückgängig und schließt das Schiff für den Rest des Jahres 2014 von diesen Versuchen aus.

*Artikel 18***Wissenschaftliche Prüfung von Rückwurfbewertungen**

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat, der dieses Kapitel anwendet, auffordern, seine Bewertung der von den einzelnen Schiffstypen erzeugten Rückwürfe einem wissenschaftlichen Beratungsgremium zur Überprüfung vorzulegen, um die Umsetzung der Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zu überwachen. Liegt keine Bewertung zur Bestätigung solcher Rückwürfe vor, so trifft der betroffene Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um die Erfüllung dieser Anforderung zu gewährleisten und setzt die Kommission darüber in Kenntnis.

▼ M2*Artikel 18a***Flexibilität bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände**

- (1) Dieser Artikel gilt für die folgenden Bestände:
- a) Schellfisch in dem Gebiet IV; dem Gebiet IIa (Unionsgewässer);
 - b) Blauer Wittling in den Gebieten I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer);
 - c) Makrele in den Gebieten IIIa und IV; den Gebieten IIa, IIb, IIc und IIId (Unionsgewässer);
 - d) Makrele in den Gebieten VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIId; dem Gebiet Vb (Unions- und internationale Gewässer), den Gebieten IIa, XII und XIV (internationale Gewässer);
 - e) Makrele in den Gebieten VIId, IX und X; dem Gebiet CECF 34.1.1 (Unionsgewässer);
 - f) Makrele in den Gebieten IIa und IVa (norwegische Gewässer);
 - g) Hering in den Gebieten I und II (Unions-, norwegische und internationale Gewässer);
 - h) Seelachs (Nordsee);
 - i) Scholle (Nordsee);
 - j) Hering (Nordsee, nördlich von 53° N);
 - k) Hering in den Gebieten IVc und VIId;
 - l) Schellfisch in dem Gebiet IIIa;

▼ M4

- m) Hering in Gebieten VIIa, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk;
- n) Stöcker in Unionsgewässern IIa, IVa, VI, VIIa/c, VII e/k, VIIIa, VIIIb, VIId und VIId; in Unionsgewässern und internationalen Gewässern Vb; in internationalen Gewässern XII und XIV;

▼ M5

- o) Tiefseegarnele in dem Gebiet IIIa.

▼ M2

(2) In Bezug auf jeden Bestand, der in Absatz 1 aufgeführt ist, kann sich ein Mitgliedstaat entscheiden, seine ursprüngliche Quote gemäß Anhang I um bis zu 10 % zu erhöhen. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Entscheidung schriftlich mit. Durch diese Mitteilung gilt die erhöhte Quote als die dem betreffenden Mitgliedstaat für das Jahr 2014 zugeteilte Quote.

(3) Die im Rahmen einer solchen erhöhten Quote im Jahr 2014 in Anspruch genommenen Mengen, die über die ursprüngliche Quote hinausgehen, werden bei der Berechnung der Quote des betreffenden Mitgliedstaats für das Jahr 2015 für den betreffenden Bestand abgezogen ($t = t$).

(4) Alle im Rahmen der ursprünglichen Quote nicht in Anspruch genommenen Mengen werden bis zu 10 % dieser ursprünglichen Quote bei der Berechnung der Quote des betreffenden Mitgliedstaats für 2015 für den betreffenden Bestand hinzugefügt.

(5) Alle Mengen, die gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf andere Mitgliedstaaten übertragen werden, sowie alle Mengen, die gemäß den Artikeln 37, 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 abgezogen werden, werden zum Zweck der Festsetzung der in Anspruch genommenen Mengen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels und der nicht in Anspruch genommenen Mengen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels berücksichtigt.

▼M2

(6) Hat ein Mitgliedstaat von der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Möglichkeit in Bezug auf einen bestimmten Bestand Gebrauch gemacht, so finden die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 bei diesem Mitgliedstaat keine Anwendung auf diesen Bestand.

▼M4

(7) Abweichend von Absatz 4 wird der Prozentsatz von 10 % um zusätzliche 15 % in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben c, d, f, g, j, k, m und n genannten Bestände angehoben.

▼B*KAPITEL III****Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern****Artikel 19***Fanggenehmigungen**

(1) Die Höchstzahl der Fanggenehmigungen für Unionsschiffe, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang III angegeben.

(2) Überträgt ein Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang III, so schließt dies auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang III genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

*KAPITEL IV****Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen****Artikel 20***Übertragung und Tausch von Quoten**

(1) Sind nach den Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (im Folgenden "RFO") die Übertragung oder der Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien der RFO zulässig, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden "betreffender Mitgliedstaat") mit einer Vertragspartei der RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen.

(2) Nach Benachrichtigung durch den betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten, den der Mitgliedstaat mit der betreffenden Vertragspartei der RFO erörtert hat, billigen. Sodann tauscht die Kommission unverzüglich mit der betreffenden Vertragspartei der RFO die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten aus. Die Kommission unterrichtet daraufhin das Sekretariat der RFO gemäß den Vorschriften dieser Organisation von der vereinbarten Übertragung bzw. dem vereinbarten Tausch von Quoten.

(3) Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten von der vereinbarten Übertragung bzw. dem vereinbarten Tausch von Quoten in Kenntnis.

(4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von der betreffenden Vertragspartei der RFO zugestandenen bzw. an

▼B

diese übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch von Quoten nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Eine solche Zuteilung sollte jedoch den bestehenden Aufteilungsschlüssel für die Zuweisung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Abschnitt 1**ICCAT-Übereinkommensbereich***Artikel 21***Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun**

- (1) Die Höchstzahl an Angelfischereifahrzeugen und Schleppleinern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Höchstanzahl der Unionsschiffe, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.
- (4) Die Höchstzahl und die zulässige Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.
- (5) Die Höchstzahl an Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.
- (6) Für den Ostatlantik und das Mittelmeer sind die maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen aufgeteilt wird, in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt.

*Artikel 22***Freizeit- und Sportfischerei**

Die Mitgliedstaaten teilen aus den ihnen nach Anhang ID zugeteilten Quoten eine spezielle Quote für die Freizeit- und Sportfischerei auf Roten Thun zu.

*Artikel 23***Haie**

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Großäugigen Fuchshais (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaie der Gattung *Alopias* ist verboten.

▼B

(3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Hammerhais der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist in Verbindung mit Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

(4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Weißspitzen-Hochseehais (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(5) Das Mitführen an Bord des Seidenhais (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

Abschnitt 2

CCAMLR-Übereinkommensbereich*Artikel 24***Verbote und Fangbeschränkungen**

(1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang V Teil A aufgeführten Arten ist in den im selben Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.

(2) Für die Versuchsfischerei gelten die in Anhang V Teil B genannten TACs und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

*Artikel 25***Versuchsfischerei**

(1) Nur der CCAMLR-Kommission angehörende Mitgliedstaaten dürfen 2014 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen. Beabsichtigt einer dieser Mitgliedstaaten, an dieser Fischerei teilzunehmen, so teilt er dies dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 bis spätestens 1. Juni 2014 mit.

(2) Die TACs und Beifanggrenzen für die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a und ihre Aufteilung auf kleine Forschungseinheiten (Small Scale Research Units – SSRU) innerhalb der Gebiete und Divisionen sind in Anhang V Teil B festgelegt. Der Fischfang wird in jeder SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.

(3) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a darf jedoch nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

▼B

Artikel 26

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2014/2015

(1) In der Fangsaison 2014/2015 dürfen nur Mitgliedstaaten, die der CCAMLR-Kommission angehören, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) fischen. Will ein solcher Mitgliedstaat im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen, so teilt er dem CCAMLR-Sekretariat gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und der Kommission bis spätestens 1. Juni 2014 seine Absicht, Antarktischen Krill zu fischen, mit, wobei er das Format gemäß Anhang V Teil C verwendet.

(2) Die Ankündigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

(3) Ein Mitgliedstaat, der im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen will, teilt nur seine diesbezügliche Absicht in Bezug auf fangberechtigte Schiffe mit, die entweder zum Zeitpunkt der Mitteilung seine Flagge oder die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und die zum Zeitpunkt der Durchführung der Fischerei voraussichtlich die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme eines anderen als des dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels notifizierten Schiffes an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn ein fangberechtigtes Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:

- a) die vollständigen Einzelheiten zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;
- b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der IUU-Schiffe aufgeführt sind, nicht gestatten, Fischerei auf Antarktischen Krill auszuüben.

Abschnitt 3

IOTC-Übereinkommensbereich

Artikel 27

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Bereich fischen

(1) Die Höchstzahl an Unionsschiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstzahl an Unionsschiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.

▼B

(3) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch diesen Wechsel nicht erhöht.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Schiffsregister oder im Schiffsregister anderer regionaler Fischereiorganisationen für Thunfisch erfasst sind. Des Weiteren dürfen Schiffe, die auf der Liste einer RFO der an IUU-Fischerei beteiligten Schiffe (IUU-Schiffe) stehen, nicht übertragen werden.

(5) Zur Berücksichtigung der bei der IOTC eingereichten Entwicklungspläne dürfen die Mitgliedstaaten ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der in diesen Entwicklungsplänen genannten Grenzen erhöhen.

*Artikel 28***Haie**

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Haien (Drescher) aller Arten der Familie *Alopiidae* ist in jeder Fischerei verboten.

(2) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Weißspitzen-Hochseehais (*Carcharhinus longimanus*) ist in jeder Fischerei verboten, außer für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 24 m, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, Fischfang betreiben und deren Fänge ausschließlich für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind.

(3) Ungewollten Fängen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Abschnitt 4**SPFO-Übereinkommensbereich***Artikel 29***Pelagische Fischerei – Kapazitätsbeschränkung**

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Bruttoreizzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2014 pelagische Bestände befischen, für die EU insgesamt auf 78 600 BRZ.

▼B*Artikel 30***Pelagische Fischerei – TACs**

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 29 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.

(2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Anhang IJ dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission zur Mitteilung an das SPFO-Sekretariat die Liste der Schiffe, die in dem Übereinkommensbereich aktive Fischerei oder Umladungen betreiben, Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am fünften Tag des Folgemonats übermitteln.

▼M2*Artikel 31***Grundfischereien**

Mitgliedstaaten, die nachgewiesen im SPFO-Bereich über den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 Grundfischerei betrieben haben, beschränken den Fischereiaufwand oder die Fänge in der Grundfischerei im Übereinkommensbereich auf diejenigen Teile des Übereinkommensbereichs, in denen während dieses Zeitraums Grundfischerei stattgefunden hat, und auf den Durchschnitt der Fänge oder Aufwandsparameter während dieses Zeitraums.

▼B**Abschnitt 5****IATTC-Übereinkommensbereich***Artikel 32***Ringwadenfischerei**

(1) Die Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist wie folgt verboten:

a) vom 29. Juli bis zum 28. September 2014 bzw. vom 18. November 2014 bis zum 18. Januar 2015 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

— amerikanische Pazifikküste,

— 150° westlicher Länge,

— 40° nördlicher Breite,

— 40° südlicher Breite;

▼B

b) vom 29. September bis zum 29. Oktober 2014 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

- 96° westlicher Länge,
- 110° westlicher Länge,
- 4° nördlicher Breite,
- 3° südlicher Breite.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 2014 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in den in Absatz 1 genannten Gebieten in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.

(3) Ringwadenfischer, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echem Bonito an Bord und landen sie an oder um.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn

- a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt oder
- b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

(5) Das Befischen des Weißspitzen-Hochseehais (*Carcharhinus longimanus*) im IATTC-Übereinkommensbereich und das Mitführen an Bord, das Umladen, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf oder das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Weißspitzen-Hochseehais im IATTC-Übereinkommensbereich sind verboten.

(6) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 5 genannten Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend von den Schiffsbetreibern freigesetzt, die außerdem

- a) die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) erfassen;

▼M2

b) die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat übermitteln, dessen Staatsbürgerschaft sie haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die im vorausgegangenen Jahr gesammelten Informationen vor dem 31. Januar 2014.

▼B**Abschnitt 6****SEAFO-Übereinkommensgebiet***Artikel 33***Verbot der Befischung von Tiefseehaien**

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- Rochen (*Rajidae*),
- Dornhai (*Squalus acanthias*),
- Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),

▼B

- Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*.

Abschnitt 7

WCPFC-Übereinkommensbereich

Artikel 34

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite 403 Tage nicht überschreitet.

(2) EU-Fischereifahrzeuge dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.

Artikel 35

Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammlern (FAD)

(1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist Ringwadenfischen, die Fischsammler (FAD) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2014, 0.00 Uhr, und dem 31. Oktober 2014, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit

a) ein FAD oder ein damit verbundenes elektronisches Gerät ausbringt und nutzt;

b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt.

(2) Alle Ringwadenfischer, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echem Bonito an Bord und landen diese an oder laden sie um.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn

a) das Schiff zum Abschluss der Reise beim letzten Hol nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt;

b) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe ungeeignet zum Verzehr ist, oder

c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

▼B*Artikel 36***Überschneidungsgebiet zwischen IATTC und WCPFC**

(1) Fischereifahrzeuge, die ausschließlich im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß den Artikeln 34 bis 37 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe p fischen.

(2) Fischereifahrzeuge, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Fischereifahrzeuge, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2 bis 6 an, wenn sie in dem Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe p fischen.

*Artikel 37***Beschränkung der Zahl der Unionsschiffe, die Schwertfisch fangen dürfen**

Die Höchstzahl an Unionsschiffen, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang VII angegeben.

▼M3*Artikel 37a***Weißspitzen-Hochseehai**

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Lagern und das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehai (*Carcharhinus longimanus*) ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

*Artikel 37b***Seidenhai**

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Lagern und das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

▼B**Abschnitt 8****Beringmeer***Artikel 38***Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers**

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Theragra chalcogramma*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.



TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONS-
GEWÄSSERN

Artikel 39

TACs

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der TACs in Anhang I dieser Verordnung nach Maßgabe der Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 in den Unionsgewässern fischen.

Artikel 40

Fanggenehmigungen

(1) Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang VIII angegeben.

(2) Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 41

Verbote

(1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in Unionsgewässern;
- b) Engelhai (*Squatina squatina*) in Unionsgewässern;
- c) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- d) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, IX und X und Bandrochen (*Raja alba*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
- e) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;
- f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;
- g) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in Unionsgewässern.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.



TITEL IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 8 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2014.

Die in den Artikeln 24, 25 und 26 und in den Anhängen IE und V genannten Fangmöglichkeiten für den CCAMLR-Übereinkommensbereich gelten ab den darin genannten Daten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*LISTE DER ANHÄNGE*

ANHANG I:	TACs für Unionsschiffe in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
ANHANG IA:	Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, CECAF (Unionsgewässer) und Französisch-Guayana
ANHANG IB:	Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete I, II, V, XII und XIV und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
ANHANG IC:	Nordwestatlantik – NAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG ID:	Weit wandernde Fische – alle Gebiete
ANHANG IE:	Antarktis – CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG IF:	Südostatlantik – SEAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IG:	Südlicher Blauflossenthun – alle Gebiete
ANHANG IH:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG IJ:	SPFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IIA:	Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände in den ICES-Divisionen IIIa, VIa, VIIa und VIId, im ICES-Untergebiet IV und den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und Vb
ANHANG IIB:	Zulässiger Fischereiaufwand für die Wiederauffüllung bestimmter Bestände von südlichem Seehecht und Kaisergranat in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz
ANNEX IIC:	Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands des westlichen Ärmelkanals in ICES-Division VIIe
ANHANG IID:	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV
ANHANG III:	Höchstanzahl der Fanggenehmigungen für Unionsschiffe, die in Drittlandgewässern Fischfang betreiben
ANHANG IV:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG V:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VI:	IOTC-Übereinkommensbereich
ANHANG VII:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für Drittlandsschiffe, die in Unionsgewässern Fischfang betreiben



ANHANG I

TACs FÜR UNIONSSCHIFFE IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN
NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen in den Anhängen IA, IB, IC, ID, IE, IF, IG, IH und IJ sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die lateinischen Bezeichnungen; deutsche Bezeichnungen sind zum besseren Verständnis angegeben.

Nachstehend für die Zwecke dieser Verordnung eine Vergleichstabelle der lateinischen und der gebräuchlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gebräuchliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Schleimköpfe
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfisch
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon</i> spp.	GER	Rote Tiefseekrabbe
<i>Chaenocephalus aceratus</i>	SSI	Scotia-See-Eisfisch
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Bändereisfisch
<i>Channichthys rhinoceratus</i>	LIC	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> und <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i>)	RJB	Glattrochen beider Arten
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
<i>Dissostichus</i> spp.	TOT	Antarktisdorsch
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill

▼ B

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gebräuchliche Bezeichnung
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Gobionotothen gibberifrons</i>	NOG	Grüne Notothenia
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Manta birostris</i>	RMB	Großer Teufelsrochen
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Notothenia rossii</i>	NOR	Marmorbarsch
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>	SGI	South-Georgia-Eisfisch

▼ B

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gebräuchliche Bezeichnung
<i>Raja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes</i> spp.	RED	Rotbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seezunge
<i>Solea</i> spp.	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus</i> spp.	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gebräuchlichen und der lateinischen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Riesen-Antarktisdorsch	TOA	<i>Dissostichus mawsoni</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Scotia-See-Eisfisch	SSI	<i>Chaenocephalus aceratus</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>

▼B

Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Eberfisch	BOR	<i>Caproidae</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Glattrochen beider Arten	RJB	<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> und <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i>)
Gemeine Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis</i> spp.
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Rote Tiefseekrabbe	GER	<i>Chaceon</i> spp.
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Großer Teufelsrochen	RMB	<i>Manta birostris</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus</i> spp.
Grüne Notothenia	NOG	<i>Gobionotothen gibberifrons</i>
Chilenische Bastardmakrele	CJM	<i>Trachurus murphyi</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Bändereisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Marmorbarsch	NOR	<i>Notothenia rossii</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>

▼ B

Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Rotbarsch	RED	<i>Sebastes</i> spp.
Rundnasen-Grenadier	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.
Sandrochen	RJI	<i>Raja circularis</i>
Chagrinrochen	RJF	<i>Raja fullonica</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes</i> spp.
Seezunge	SOO	<i>Solea</i> spp.
South-Georgia-Eisfisch	SGI	<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Antarktisdorsch	TOT	<i>Dissostichus</i> spp.
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	<i>Channichthys rhinocerus</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Bandrochen	RJA	<i>Raja alba</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>

▼ B*ANHANG IA***SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII UND XIV, CEEAF-GEBIETE (UNIONSGEWÄSSER), GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-GUAYANA**

Art:	Sandaal <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (SAN/04-N.)
Dänemark	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	Entfällt		
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.			

▼ M1

Art:	Sandaal <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	Ila, IIIa und IV (Unionsgewässer) ⁽¹⁾
Dänemark	195 471 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	4 273 ⁽²⁾		
Deutschland	298 ⁽²⁾		
Schweden	7 177 ⁽²⁾		
Union	207 219		
TAC	207 219		
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.			

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sandaal bestehen. Beifänge von Kliesche, Makrele und Wittling werden auf die verbleibenden 2 % der TAC angerechnet (OT1/*2A3A4).

Besondere Bedingung:

Im Rahmen der oben aufgeführten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten							
	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/234_1)	(SAN/234_2)	(SAN/234_3)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7)
Dänemark	53 769	4 717	132 062	4 717	0	206	0
Vereinigtes Königreich	1 175	103	2 887	103	0	5	0
Deutschland	82	7	202	7	0	0	0
Schweden	1 974	173	4 849	173	0	8	0
Union	57 000	5 000	140 000	5 000	0	219	0
Insgesamt	57 000	5 000	140 000	5 000	0	219	0

▼ **B**

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>		Gebiet: I und II (Unions- und internationale Gewässer) (ARU/1/2.)
Deutschland	24	
Frankreich	8	
Niederlande	19	
Vereinigtes Königreich	39	
Union	90	
TAC	90	
		Analytische TAC

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>		Gebiet: III und IV (Unionsgewässer) (ARU/34-C)
Dänemark	911	
Deutschland	9	
Frankreich	7	
Irland	7	
Niederlande	43	
Schweden	35	
Vereinigtes Königreich	16	
Union	1 028	
TAC	1 028	
		Analytische TAC

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>		Gebiet: V, VI und VII (Unions- und internationale Gewässer) (ARU/567.)
Deutschland	329	
Frankreich	7	
Irland	305	
Niederlande	3 434	
Vereinigtes Königreich	241	
Union	4 316	
TAC	4 316	
		Analytische TAC

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>		Gebiet: I, II und XIV (Unions- und internationale Gewässer) (USK/1214EI)
Deutschland	6 ⁽¹⁾	
Frankreich	6 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾	
Sonstiges	3 ⁽¹⁾	
Union	21 ⁽¹⁾	
TAC	21	
		Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼ B

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>		Gebiet: IIIa; Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (USK/3A/BCD)
Dänemark	15	
Schweden	7	
Deutschland	7	
Union	29	
TAC	29	Analytische TAC

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>		Gebiet: IV (Unionsgewässer) (USK/04-C.)
Dänemark	64	
Deutschland	19	
Frankreich	44	
Schweden	6	
Vereinigtes Königreich	96	
Sonstiges	6 ⁽¹⁾	
Union	235	
TAC	235	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼ M2

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>		Gebiet: V, VI und VII (Unions- und internationale Gewässer) (USK/567EI.)
Deutschland	13	
Spanien	46	
Frankreich	548	
Irland	53	
Vereinigtes Königreich	264	
Sonstige	13 ⁽¹⁾	
Union	937	
Norwegen	2 923 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
TAC	3 860	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (USK/*24X7C).

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*5B67-):
3 000

⁽⁴⁾ Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen in den Gebieten Vb, VI und VII nur mit Langleinen gefischt werden:

Leng (LIN/*5B67-) 5 500

Lumb (USK/*5B67-) 2 923

⁽⁵⁾ Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Höhe (in Tonnen) austauschbar:
2 000

▼ **M2**

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (USK/04-N.)
Belgien	0		
Dänemark	165		
Deutschland	1		
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	4		
Union	170		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art:	Eberfisch <i>Caproidae</i>	Gebiet:	VI, VII und VIII (Unions- und internationale Gewässer) (BOR/678-)
Dänemark	31 291		
Irland	88 115		
Vereinigtes Königreich	8 103		
Union	127 509		
TAC	127 509		Analytische TAC
Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	19 357 ⁽²⁾		
Deutschland	310 ⁽²⁾		
Schweden	20 248 ⁽²⁾		
Union	39 915 ⁽²⁾		
Färöer	600 ⁽³⁾		
TAC	46 750		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Unionsgewässern des Gebiets IV (*HER/04-C.) gefangen werden.

⁽³⁾ Darf nur im Skagerrak (HER/*03AN.) befischt werden.

▼ **M2**

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>		Gebiet: Unions- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	80 026	
Deutschland	49 675	
Frankreich	23 226	
Niederlande	59 291	
Schweden	4 782	
Vereinigtes Königreich	65 022	
Union	282 022	
Norwegen	136 311 ⁽²⁾	
TAC	470 037	Analytische TAC

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsanlandungen in den Gebieten IVa (HER/04A.) und IVb (HER/04B.) getrennt.

⁽²⁾ Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die unten aufgeführte Menge in Unionsgewässern der Gebiete IVa und IVb (HER/* 4AB-C) gefischt werden.
50 000

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich von 62° N
(HER*/04N-) ⁽¹⁾

Union	50 000	
-------	--------	--

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsanlandungen in den Gebieten IVa (HER/*4AN.) und IVb (HER*/4BN.) getrennt.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>		Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	866 ⁽¹⁾	
Union	866	
TAC	470 037	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

▼ M2

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692		
Deutschland	51		
Schweden	916		
Union	6 659		
TAC	6 659		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur für Anlandungen von Hering, der als Beifang in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IV, VIId und Unionsgewässer des Gebiets IIa (HER/2A47DX)
Belgien	65		
Dänemark	12 526		
Deutschland	65		
Frankreich	65		
Niederlande	65		
Schweden	61		
Vereinigtes Königreich	238		
Union	13 085		
TAC	13 085		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur für Anlandungen von Hering, der als Beifang in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IVc, VIId ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	9 229 ⁽³⁾		
Dänemark	1 153 ⁽³⁾		
Deutschland	716 ⁽³⁾		
Frankreich	12 800 ⁽³⁾		
Niederlande	22 837 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	4 969 ⁽³⁾		
Union	51 704		
TAC	470 037		

Analytische TAC

⁽¹⁾ Ausschließlich Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet IVb (HER/*04B.) gefangen werden.“.

▼B

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unions- und internationale Gewässer der Gebiete Vb, Vlb und VIaN ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	3 137 ⁽²⁾		
Frankreich	594 ⁽²⁾		
Irland	4 240 ⁽²⁾		
Niederlande	3 137 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	16 959 ⁽²⁾		
Union	28 067 ⁽²⁾		
TAC	28 067		Analytische TAC

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand in ICES-Gebiet VIa östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, Clyde ausgenommen.

⁽²⁾ Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gefangen oder an Bord behalten werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIaS ⁽¹⁾ , VIIb, VIIc (HER/6AS7BC)
Irland	3 342		
Niederlande	334		
Union	3 676		
TAC	3 676		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VI Clyde ⁽¹⁾ (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie zwischen:

- Mull of Kintyre (55°17,9'N, 05°47,8'W);
- einem Punkt mit den Koordinaten 55°04'N, 05°23'W und
- Corsewall Point (55°00,5'N, 05°09,4'W).

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

▼ B

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>		Gebiet: VIIa ⁽¹⁾ (HER/07/MM)
Irland	1 367	
Vereinigtes Königreich	3 884	
Union	5 251	
TAC	5 251	Analytische TAC

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>		Gebiet: VIIe und VIIf (HER/7EF.)
Frankreich	465	
Vereinigtes Königreich	465	
Union	930	
TAC	930	Vorsorgliche TAC

▼ M2

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>		Gebiet: VIIg ⁽¹⁾ , VIIh ⁽¹⁾ , VIIj ⁽¹⁾ und VIIk ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	248	
Frankreich	1 380	
Irland	19 324	
Niederlande	1 380	
Vereinigtes Königreich	28	
Union	22 360	
TAC	22 360	Analytische TAC

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

▼ B

Art: Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>		Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (ANE/9/3411)
Spanien	4 198	
Portugal	4 580	
Union	8 778	
TAC	8 778	Vorsorgliche TAC

▼ M2

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	10 ⁽¹⁾	
Dänemark	3 177 ⁽¹⁾	
Deutschland	80 ⁽¹⁾	
Niederlande	20 ⁽¹⁾	
Schweden	556 ⁽¹⁾	
Union	3 843	
TAC	3 972	

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

▼ B

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: Kattegatt (COD/03AS.)
Dänemark	62 ⁽¹⁾	
Deutschland	1 ⁽¹⁾	
Schweden	37 ⁽¹⁾	
Union	100 ⁽¹⁾	
TAC	100 ⁽¹⁾	

Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼ **M2**

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört. (COD/2A3AX4)
Belgien	821 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Dänemark	4 720 ⁽¹⁾	
Deutschland	2 992 ⁽¹⁾	
Frankreich	1 015 ⁽¹⁾	
Niederlande	2 667 ⁽¹⁾	
Schweden	31 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	10 827 ⁽¹⁾	
Union	23 073	
Norwegen	4 726 ⁽²⁾	
TAC	27 799	

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

⁽²⁾ Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische Gewässer) (COD/*04N-)		
Union	20 254	
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	382 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	382	
TAC	Entfällt	

⁽¹⁾ Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

▼ **B**

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: VIb; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer westlich von 12°00' W); XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (COD/SW6-14)
Belgien	0	
Deutschland	1	
Frankreich	12	
Irland	16	
Vereinigtes Königreich	45	
Union	74	
TAC	74	Vorsorgliche TAC

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: VIa; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer östlich von 12°00' W) (COD/SBE6A)
Belgien	0	
Deutschland	0	
Frankreich	0	
Irland	0	
Vereinigtes Königreich	0	
Union	0	
TAC	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreise nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht ausmachen.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: VIIa (COD/07A.)
Belgien	3	
Frankreich	8	
Irland	150	
Niederlande	1	
Vereinigtes Königreich	66	
Union	228	
TAC	228	Analytische TAC

▼ B

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (COD/7XAD34)
Belgien	304	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	4 977	
Irland	1 030	
Niederlande	1	
Vereinigtes Königreich	536	
Union	6 848	
TAC	6 848	

▼ M2

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: VIId (COD/07D.)
Belgien	70 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	1 360 ⁽¹⁾	
Niederlande	40 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	150 ⁽¹⁾	
Union	1 620	
TAC	1 620	

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

▼ B

Art: Heringshai <i>Lamna nasus</i>		Gebiet: Gewässer von Französisch-Guayana, Kattegat; Skagerrak (Unionsgewässer) I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIV CECAF 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 (Unionsgewässer) (POR/3-1234)
Dänemark	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0 ⁽¹⁾	
Deutschland	0 ⁽¹⁾	
Irland	0 ⁽¹⁾	
Spanien	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	0 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

▼ B

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.		Gebiet: IIa und IV (Unionsgewässer) (LEZ/2AC4-C)
Belgien	6	
Dänemark	5	
Deutschland	5	
Frankreich	34	
Niederlande	27	
Vereinigtes Königreich	2 006	
Union	2 083	
TAC	2 083	Analytische TAC

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.		Gebiet: Vb (Unions- und internationale Gewässer); VI; XII und XIV (internationale Gewässer) (LEZ/56-14)
Spanien	463	
Frankreich	1 805	
Irland	528	
Vereinigtes Königreich	1 278	
Union	4 074	
TAC	4 074	Analytische TAC

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.		Gebiet: VII (LEZ/07.)
Belgien	470 ⁽¹⁾	
Spanien	5 216 ⁽¹⁾	
Frankreich	6 329 ⁽¹⁾	
Irland	2 878 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	2 492 ⁽¹⁾	
Union	17 385	
TAC	17 385	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen von Titel II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.		Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIId und VIIIe (LEZ/8ABDE.)
Spanien	950	
Frankreich	766	
Union	1 716	
TAC	1 716	Analytische TAC

▼ B

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CEEAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (LEZ/8C3411)
Spanien	2 084		
Frankreich	104		
Portugal	69		
Union	2 257		
TAC	2 257		
			Analytische TAC

Art:	Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda</i> und <i>Platichthys flesus</i>	Gebiet:	Ila und IV (Unionsgewässer) (DAB/2AC4-C) für Kliesche; (FLE/2AC4-C) für Flunder
Belgien	503		
Dänemark	1 888		
Deutschland	2 832		
Frankreich	196		
Niederlande	11 421		
Schweden	6		
Vereinigtes Königreich	1 588		
Union	18 434		
TAC	18 434		Vorsorgliche TAC

Art:	Seeteufel <i>Lophidae</i>	Gebiet:	Ila und IV (Unionsgewässer) (ANF/2AC4-C)
Belgien	277 ⁽¹⁾		
Dänemark	610 ⁽¹⁾		
Deutschland	298 ⁽¹⁾		
Frankreich	57 ⁽¹⁾		
Niederlande	209 ⁽¹⁾		
Schweden	7 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	6 375 ⁽¹⁾		
Union	7 833 ⁽¹⁾		
TAC	7 833		Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten VI, Vb (Unions- und internationale Gewässer) sowie XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/*56-14) gefangen werden.

▼ **M2**

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (ANF/04-N.)
Belgien	45		
Dänemark	1 152		
Deutschland	18		
Niederlande	16		
Vereinigtes Königreich	269		
Union	1 500		
TAC	Entfällt		
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.			

▼ **B**

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VI; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/56-14)
Belgien	159		
Deutschland	182		
Spanien	170		
Frankreich	1 961		
Irland	443		
Niederlande	153		
Vereinigtes Königreich	1 364		
Union	4 432		
TAC	4 432		
Vorsorgliche TAC			

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VII (ANF/07.)
Belgien	3 097 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Deutschland	345 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Spanien	1 231 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	19 875 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Irland	2 540 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	401 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	6 027 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	33 516 ⁽¹⁾		
TAC	33 516 ⁽¹⁾		
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.			

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIa, VIIb, VIId und VIIe (ANF/*8ABDE) gefangen werden.

⁽²⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen von Titel II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

▼ B

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 368		
Frankreich	7 612		
Union	8 980		
TAC	8 980		Analytische TAC

▼ M2

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (ANF/8C3411)
Spanien	2 191		
Frankreich	2		
Portugal	436		
Union	2 629		
TAC	2 629		Analytische TAC

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IIIa, Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (HAD/3A/BCD)
Belgien	11		
Dänemark	1 898		
Deutschland	121		
Niederlande	2		
Schweden	224		
Union	2 256		
TAC	2 355		Analytische TAC

▼ **M2**

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IV; IIa (Unionsgewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	238		
Dänemark	1 637		
Deutschland	1 042		
Frankreich	1 816		
Niederlande	179		
Schweden	165		
Vereinigtes Königreich	27 002		
Union	32 079		
Norwegen	6 205		
TAC	38 284		Analytische TAC

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische Gewässer) (HAD/*04N-)	
Union	23 862
Art:	Gebiet:
Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	707 ⁽¹⁾
Union	707
TAC	Entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

▼ **B**

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	VIb, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) (HAD/6B1214)
Belgien	3		
Deutschland	3		
Frankreich	133		
Irland	95		
Vereinigtes Königreich	976		
Union	1 210		
TAC	1 210		Analytische TAC

▼ B

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiet: Vb und VIa (Unions- und internationale Gewässer) (HAD/5BC6A.)
Belgien	4	
Deutschland	5	
Frankreich	220	
Irland	653	
Vereinigtes Königreich	3 106	
Union	3 988	
TAC	3 988	Analytische TAC

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiet: VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (HAD/7X7A34)
Belgien	105 ⁽¹⁾	
Frankreich	6 320 ⁽¹⁾	
Irland	2 106 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	948 ⁽¹⁾	
Union	9 479 ⁽¹⁾	
TAC	9 479	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen von Titel II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiet: VIIa (HAD/07A.)
Belgien	19	
Frankreich	85	
Irland	511	
Vereinigtes Königreich	566	
Union	1 181	
TAC	1 181	Analytische TAC

▼ M2

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		Gebiet: IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	929	
Niederlande	3	
Schweden	99	
Union	1 031	
TAC	1 050	Vorsorgliche TAC

▼ **M2**

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IV; IIa (Unionsgewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	326		
Dänemark	1 410		
Deutschland	367		
Frankreich	2 119		
Niederlande	815		
Schweden	3		
Vereinigtes Königreich	10 193		
Union	15 233		
Norwegen	859 ⁽¹⁾		
TAC	16 092		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (WHG/*04N-)
Union	10 320

▼ **B**

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VI; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (WHG/56-14)
Deutschland	2		
Frankreich	36		
Irland	87		
Vereinigtes Königreich	167		
Union	292		
TAC	292		

Analytische TAC

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0		
Frankreich	3		
Irland	46		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	31		
Union	80		
TAC	80		

Analytische TAC

▼ **M2**

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIb, VIIc, VIId, VIle, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk (WHG/7X7A-C)
Belgien	202		
Frankreich	12 400		
Irland	5 747		
Niederlande	101		
Vereinigtes Königreich	2 218		
Union	20 668		
TAC	20 668		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

▼ **B**

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIII (WHG/08.)
Spanien	1 270		
Frankreich	1 905		
Union	3 175		
TAC	3 175		Vorsorgliche TAC

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (WHG/9/3411)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾		
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽²⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.

▼ **M2**

Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (WHG/04-N.) für Wittling; (POL/04-N.) für Pollack
Schweden	190 ⁽¹⁾		
Union	190		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

▼ B

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>		Gebiet: IIIa; Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (HKE/3A/BCD.)
Dänemark	2 273 ⁽²⁾	
Schweden	193 ⁽²⁾	
Union	2 466	
TAC	2 466 ⁽¹⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand:
81 846

⁽²⁾ Quotenübertragungen auf Unionsgewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>		Gebiet: IIa und IV (Unionsgewässer) (HKE/2AC4-C)
Belgien	41	
Dänemark	1 661	
Deutschland	191	
Frankreich	368	
Niederlande	95	
Vereinigtes Königreich	518	
Union	2 874	
TAC	2 874 ⁽¹⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand:
81 846

▼ B

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VI und VII; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/571214)
Belgien	422 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Spanien	13 529 ⁽³⁾		
Frankreich	20 893 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Irland	2 532 ⁽³⁾		
Niederlande	272 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	8 248 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Union	45 896		
TAC	45 896 ⁽²⁾		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Quotenübertragungen auf Unionsgewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽²⁾ Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand:
81 846

⁽³⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen von Titel II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIE (HKE/*8ABDE)
Belgien	55
Spanien	2 181
Frankreich	2 181
Irland	273
Niederlande	27
Vereinigtes Königreich	1 228
Union	5 947

▼ B

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/8ABDE.)
Belgien	14 ⁽¹⁾		
Spanien	9 418		
Frankreich	21 151		
Niederlande	27 ⁽¹⁾		
Union	30 610		
TAC	30 610 ⁽²⁾		Analytische TAC

⁽¹⁾ Quotenübertragungen auf IIa (Unionsgewässer) und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽²⁾ Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand:
81 846

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VI und VII; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/*57-14)			
Belgien	3		
Spanien	2 728		
Frankreich	4 911		
Niederlande	8		
Union	7 650		

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECF 34.1.1 (Unionsgewässer) (HKE/8C3411)
Spanien	10 409		
Frankreich	999		
Portugal	4 858		
Union	16 266		
TAC	16 266		Analytische TAC

▼ M1

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/24-N.)
Dänemark	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	1 200 000		Analytische TAC

▼ **M2**

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiet: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIId, VIIIE, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	28 325 ⁽¹⁾	
Deutschland	11 013 ⁽¹⁾	
Spanien	24 013 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Frankreich	19 712 ⁽¹⁾	
Irland	21 934 ⁽¹⁾	
Niederlande	34 539 ⁽¹⁾	
Portugal	2 231 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Schweden	7 007 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	36 751 ⁽¹⁾	
Union	185 525 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Norwegen	100 000	
Färöer	15 000	
TAC	1 200 000	Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu folgendem Prozentsatz in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefischt werden:
61,4 %

⁽²⁾ Übertragungen dieser Quote auf das Gebiet VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) sind zulässig. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon darf maximal die folgende Menge in Färöer Gewässern gefischt werden (WHB/*05-F.).
25 000

▼ **M1**

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (WHB/8C3411)
Spanien	24 658	
Portugal	6 165	
Union	30 823 ⁽¹⁾	
TAC	1 200 000	Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Menge darf in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM2) gefangen werden.

▼ **M2**

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30' N und VII westlich von 12° W (WHB/24A567)
Norwegen	177 983 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Färöer	25 000 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	1 200 000		Analytische TAC

⁽¹⁾ Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Die Fänge in IV dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C):
44 496

Diese Fangbeschränkung in IV macht folgenden Prozentanteil an der Zugangsquote Norwegens aus:
25 %

⁽³⁾ Diese Fangbeschränkung in IV macht folgenden Prozentanteil an der Zugangsquote Norwegens aus:

⁽⁴⁾ Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet. Besondere Bedingungen: Darf auch im Gebiet VIb (WHB/*06B-C) gefischt werden. Die Fänge in IVa dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C):
6 250

▼ **B**

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Ila und IV (Unionsgewässer) (LEM/2AC4-C) für Limande; (WIT/2AC4-C) für Rotzunge
Belgien	346		
Dänemark	953		
Deutschland	122		
Frankreich	261		
Niederlande	794		
Schweden	11		
Vereinigtes Königreich	3 904		
Union	6 391		
TAC	6 391		Vorsorgliche TAC

▼ M2

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>		Gebiet: Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/5B67-)
Deutschland	24	
Estland	4	
Spanien	74	
Frankreich	1 693	
Irland	6	
Litauen	1	
Polen	1	
Vereinigtes Königreich	431	
Sonstige	6 ⁽¹⁾	
Union	2 240	
Norwegen	150 ⁽²⁾	
Färöer	150 ⁽³⁾	
TAC	2 540	

Analytische TAC
 Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (USK/*24X7C).

⁽³⁾ Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den EU-Gewässern des Gebiets VIa nördlich von 56°30'N und des Gebiets VIb zu fischen.

▼ B

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>		Gebiet: XII (internationale Gewässer) (BLI/12INT -)
Estland	2 ⁽¹⁾	
Spanien	665 ⁽¹⁾	
Frankreich	16 ⁽¹⁾	
Litauen	6 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾	
Sonstiges	2 ⁽¹⁾	
Union	697 ⁽¹⁾	
TAC	697 ⁽¹⁾	

Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼ **B**

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>		Gebiet: II und IV (Unions- und internationale Gewässer) (BLI/24-)
Dänemark	4	
Deutschland	4	
Irland	4	
Frankreich	23	
Vereinigtes Königreich	14	
Sonstige	4 ⁽¹⁾	
Union	53	
TAC	53	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>		Gebiet: III (Unions- und internationale Gewässer) (BLI/03-)
Dänemark	3	
Deutschland	2	
Schweden	3	
Union	8	
TAC	8	Vorsorgliche TAC

Art: Leng <i>Molva molva</i>		Gebiet: I und II (Unions- und internationale Gewässer) (LIN/1/2.)
Dänemark	8	
Deutschland	8	
Frankreich	8	
Vereinigtes Königreich	8	
Sonstiges	4 ⁽¹⁾	
Union	36	
TAC	36	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Leng <i>Molva molva</i>		Gebiet: IIIa; IIIbcd (Unionsgewässer) (LIN/3A/BCD)
Belgien	6 ⁽¹⁾	
Dänemark	50	
Deutschland	6 ⁽¹⁾	
Schweden	19	
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾	
Union	87	
TAC	87	Analytische TAC

⁽¹⁾ Die Quote darf nur in den Unionsgewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd befischt werden.

▼ **M2**

Art: Leng <i>Molva molva</i>		Gebiet: IV (Unionsgewässer) (LIN/04-C.)
Belgien	16	
Dänemark	243	
Deutschland	150	
Frankreich	135	
Niederlande	5	
Schweden	10	
Vereinigtes Königreich	1 869	
Union	2 428	
TAC	2 428	Analytische TAC

▼ **B**

Art: Leng <i>Molva molva</i>		Gebiet: V (Unions- und internationale Gewässer) (LIN/05EL.)
Belgien	9	
Dänemark	6	
Deutschland	6	
Frankreich	6	
Vereinigtes Königreich	6	
Union	33	
TAC	33	Vorsorgliche TAC

▼ M2

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	32		
Dänemark	6		
Deutschland	115		
Spanien	2 332		
Frankreich	2 487		
Irland	623		
Portugal	6		
Vereinigtes Königreich	2 863		
Union	8 464		
Norwegen	5 500 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹⁾		
Färöer	200 ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	14 164		

Analytische TAC
 Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*6X14.): 2 000

⁽²⁾ Einschließlich Lumb. Die Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden und belaufen sich auf:

Leng (LIN/*5B67-) 5 500
 Lumb (USK/*5B67-) 2 923

⁽¹⁾ Die Leng- und Lumbquoten für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar: 3 000

⁽²⁾ Einschließlich Lumb. Darf den Gebieten VIb und VIa nördlich von 56° 30' N (LIN/*6BAN.) gefangen werden

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten VIa und VIb jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VIa und VIb dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6AB.): 75

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (LIN/04-N.)
Belgien	7		
Dänemark	835		
Deutschland	23		
Frankreich	9		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	75		
Union	950		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼ **B**

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IIIa; Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (NEP/3A/BCD)
Dänemark	3 688		
Deutschland	11		
Schweden	1 320		
Union	5 019		
TAC	5 019		Analytische TAC
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IIa und IV (Unionsgewässer) (NEP/2AC4-C)
Belgien	811		
Dänemark	811		
Deutschland	12		
Frankreich	24		
Niederlande	417		
Vereinigtes Königreich	13 424		
Union	15 499		
TAC	15 499		Analytische TAC

▼ **M2**

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (NEP/04-N.)
Dänemark	947		
Deutschland	0		
Vereinigtes Königreich	53		
Union	1 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼ B

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VI; Vb (Unions- und internationale Gewässer) (NEP/5BC6.)
Spanien	31		
Frankreich	124		
Irland	207		
Vereinigtes Königreich	14 925		
Union	15 287		
TAC	15 287		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VII (NEP/07.)
Spanien	1 259		
Frankreich	5 104		
Irland	7 741		
Vereinigtes Königreich	6 885		
Union	20 989		
TAC	20 989		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-Unterge-
biets VII
(NEP/*07U16):

Spanien	557
Frankreich	349
Irland	671
Vereinigtes Königreich	271
Union	1 848

▼ **B**

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIId und VIIIe (NEP/8ABDE.)
Spanien	234		
Frankreich	3 665		
Union	3 899		
TAC	3 899		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIc (NEP/08C.)
Spanien	64		
Frankreich	3		
Union	67		
TAC	67		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IX und X; CECAP 34.1.1 (Unionsgewässer) (NEP/9/3411)
Spanien	55		
Portugal	166		
Union	221		
TAC	221		Analytische TAC

▼ **M2**

Art:	Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	2 308		
Schweden	1 243		
Union	3 551		
TAC	6 650		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼ B

Art: Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>		Gebiet: IIa und IV (Unionsgewässer) (PRA/2AC4-C)
Dänemark	1 818	
Niederlande	17	
Schweden	73	
Vereinigtes Königreich	538	
Union	2 446	
TAC	2 446	Analytische TAC

▼ M2

Art: Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>		Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	357	
Schweden	123 ⁽¹⁾	
Union	480	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

▼ B

Art: Geißelgarnelen <i>Penaeus spp.</i>		Gebiet: Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Union	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾	
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾	
		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽²⁾ Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

▼ M2

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	60	
Dänemark	7 830	
Deutschland	40	
Niederlande	1 506	
Schweden	419	
Union	9 855	
TAC	10 056	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼ B

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Kattegatt (PLE/03AS.)
Dänemark	1 922		
Deutschland	22		
Schweden	216		
Union	2 160		
TAC	2 160		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼ M2

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	IV; IIa (Unionsgewässer) der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	6 407 ⁽¹⁾		
Dänemark	20 823 ⁽¹⁾		
Deutschland	6 007 ⁽¹⁾		
Frankreich	1 202 ⁽¹⁾		
Niederlande	40 045 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	29 633 ⁽¹⁾		
Union	104 117		
Norwegen	7 514		
TAC	111 631		

Analytische TAC

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische Gewässer)
(PLE/*04N-)

Union	42 723
-------	--------

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

▼ B

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VI; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (PLE/56-14)
Frankreich	9		
Irland	261		
Vereinigtes Königreich	388		
Union	658		
TAC	658		

Vorsorgliche TAC

▼ B

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VIIa (PLE/07A.)
Belgien	31	
Frankreich	14	
Irland	854	
Niederlande	9	
Vereinigtes Königreich	312	
Union	1 220	
TAC	1 220	Analytische TAC

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
Frankreich	11	
Irland	63	
Union	74	
TAC	74	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

▼ M2

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VIId und VIIe (PLE/7DE.)
Belgien	871 ⁽¹⁾	
Frankreich	2 903 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	1 548 ⁽¹⁾	
Union	5 322	
TAC	5 322	Analytische TAC

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

▼ B

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VIIf und VIIg (PLE/7FG.)
Belgien	69	
Frankreich	125	
Irland	202	
Vereinigtes Königreich	65	
Union	461	
TAC	461	Analytische TAC

▼ **B**

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VIIIh, VIIj und VIIIk (PLE/7HJK.)
Belgien	8	
Frankreich	17	
Irland	59	
Niederlande	34	
Vereinigtes Königreich	17	
Union	135	
TAC	135	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (PLE/8/3411.)
Spanien	66	
Frankreich	263	
Portugal	66	
Union	395	
TAC	395	Vorsorgliche TAC

Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>		Gebiet: VI; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (POL/56-14)
Spanien	6	
Frankreich	190	
Irland	56	
Vereinigtes Königreich	145	
Union	397	
TAC	397	Vorsorgliche TAC

Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>		Gebiet: VII (POL/07.)
Belgien	420 ⁽¹⁾	
Spanien	25 ⁽¹⁾	
Frankreich	9 667 ⁽¹⁾	
Irland	1 030 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	2 353 ⁽¹⁾	
Union	13 495 ⁽¹⁾	
TAC	13 495	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 2 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIId (HKE/*8ABDE) gefangen werden.

▼ B

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/8ABDE.)
Spanien	252		
Frankreich	1 230		
Union	1 482		
TAC	1 482		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIc (POL/08C.)
Spanien	208		
Frankreich	23		
Union	231		
TAC	231		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (POL/9/3411)
Spanien	273 ⁽¹⁾		
Portugal	9 ⁽¹⁾		
Union	282 ⁽¹⁾		
TAC	282		Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIIc (POL/*08C.) gefangen werden.

▼ M2

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIb, IIc und Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (POK/2A34.)
Belgien	27		
Dänemark	3 189		
Deutschland	8 054		
Frankreich	18 953		
Niederlande	81		
Schweden	438		
Vereinigtes Königreich	6 175		
Union	36 917		
Norwegen	40 619 ⁽¹⁾		
TAC	77 536		Analytische TAC

⁽¹⁾ Darf nur in den Unionsgewässern der Gebiete IV und IIIa (POK/*3A4-C) gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

▼ **M2**

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiet: VI; Vb, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) (POK/56/-14.)
Deutschland	367	
Frankreich	3 647	
Irland	403	
Vereinigtes Königreich	3 128	
Union	7 545	
Norwegen	500 ⁽¹⁾	
TAC	8 045	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nördlich von 56° 30' N (POK/*5614N) zu fangen.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 ⁽¹⁾	
Union	880	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

▼ **B**

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiet: VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (POK/7/3411.)
Belgien	6	
Frankreich	1 245	
Irland	1 491	
Vereinigtes Königreich	434	
Union	3 176	
TAC	3 176	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

▼ **B**

Art: Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>		Gebiet: IIa und IV (Unionsgewässer) (TUR/2AC4-C) für Steinbutt; (BLL/2AC4-C) für Glattbutt
Belgien	340	
Dänemark	727	
Deutschland	186	
Frankreich	88	
Niederlande	2 579	
Schweden	5	
Vereinigtes Königreich	717	
Union	4 642	
TAC	4 642	Vorsorgliche TAC

▼ **M6**

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>		Gebiet: IIa und IV (Unionsgewässer) (SRX/2AC4-C)
Belgien	233 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Dänemark	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Deutschland	11 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Frankreich	36 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Niederlande	198 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	895 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Union	1 382 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
TAC	1 382 ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyuran*) (RJH/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles.

⁽³⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) und Atlantischen Sternrochen (*Amblyraja radiata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

▼ **B**

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>		Gebiet: IIIa (Unionsgewässer) (SRX/03A-C.)
Dänemark	37 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Schweden	10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Union	47 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	47 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja Naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*), Nagelrochen (*Raja clavata*) und Atlantischen Sternrochen (*Amblyraja radiata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.



Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Vla, Vlb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	725 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Estland	4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	3 255 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Deutschland	10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Irland	1 048 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Litauen	17 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Niederlande	3 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Portugal	18 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Spanien	876 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	2 076 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Union	8 032 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	8 032 ⁽²⁾		Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

- ⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.
- ⁽²⁾ Gilt nicht für Perlröchen (*Raja undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*), Schwarzbäuchigen Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) und Bandrochen (*Raja alba*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.
- ⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (Unionsgewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/07D.) sind getrennt zu melden.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIId (Unionsgewässer) (SRX/07D.)
Belgien	72 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	602 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Niederlande	4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	120 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Union	798 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	798 ⁽²⁾		Vorsorgliche TAC

- ⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.
- ⁽²⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*), Perlröchen (*Raja undulata*) und Atlantischen Sternrochen (*Amblyraja radiata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.
- ⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten Vla, Vlb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*67AKD) sind getrennt zu melden.

▼ **B**

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>		Gebiet: VIII und IX (Unionsgewässer) (SRX/89-C.)
Belgien	7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Frankreich	1 298 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Portugal	1 051 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Spanien	1 057 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Union	3 420 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	3 420 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja Naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Perlochen (*Raja undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) und Bandrochen (*Raja alba*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

▼ **M2**

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiet: IIa und IV (Unionsgewässer); Vb und VI (Unions- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	11	
Deutschland	20	
Estland	11	
Spanien	11	
Frankreich	185	
Irland	11	
Litauen	11	
Polen	11	
Vereinigtes Königreich	729	
Union	1 000	
Norwegen	1 000 ⁽¹⁾	
TAC	2 000	Analytische TAC

⁽¹⁾ In den Unionsgewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/*2A6-C).

▼ M3

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	768 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Dänemark	26 530 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Deutschland	800 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Frankreich	2 417 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Niederlande	2 434 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Schweden	7 101 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	2 254 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Union	42 304 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Norwegen	256 936 ⁽³⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefangen werden muss (MAC/*04N-):

247

Beim Fischen unter dieser Sonderbedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

⁽²⁾ Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefischt werden (MAC/*4AN.).

⁽³⁾ Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt folgenden Anteil Norwegens an der TAC für die Nordsee ein:

74 500

Diese Quote darf nur im Gebiet IVa gefischt werden (MAC/*04A.), mit Ausnahme der folgenden Menge (in Tonnen), die im Gebiet IIIa gefischt werden darf (MAC/*03A.):

3 000

⁽⁴⁾ Darf auch in färöischen Gewässern als Zugangsquote der Union für Quoteninhaber in diesem TAC-Gebiet und auch für Quoteninhaber in den TAC-Gebieten VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIId, den Unions- und internationalen Gewässern von Vb, den internationalen Gewässern von IIa, XII und XIV und bis zur folgenden Höchstmenge für die Union gefangen werden (MAC/*FRO):

46 850

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen in folgenden Gebieten gefischt werden:

	IIIa (MAC/*03A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04B.)	IVc (MAC/*04C)	Gebiet VI, internationale Gewässer des Gebiets IIa, vom 1. Januar bis 31. März 2014 und in Dezember 2014 (MAC/*2A6)
Dänemark	0	4 130	0	0	15918
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	4112
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3000	0	0	0	0

▼ M3

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>		Gebiet: VI, VII, VIIa, VIIb, VIIc und VIII; Vb (Unions- und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	31 490 ⁽⁴⁾	
Spanien	33 ⁽⁴⁾	
Estland	262 ⁽⁴⁾	
Frankreich	20 996 ⁽⁴⁾	
Irland	104 967 ⁽⁴⁾	
Lettland	194 ⁽⁴⁾	
Litauen	194 ⁽⁴⁾	
Niederlande	45 922 ⁽⁴⁾	
Polen	2 217 ⁽⁴⁾	
Vereinigtes Königreich	288 666 ⁽⁴⁾	
Union	494 941 ⁽⁴⁾	
Norwegen	22 179 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Färöer	46 850 ⁽³⁾	
TAC	Entfällt	Analytische TAC

⁽¹⁾ Darf in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten IVa, VIIc, VIIe, VIIf und VIIh (MAC/*AX7H) gefangen werden.

⁽²⁾ Folgende zusätzliche Menge der Zugangsquote in Tonnen darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und ist auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N5630):
51 387

⁽³⁾ Diese Quote ist eine Zugangsquote und von der Anrainerstaatenquote der Färöer abzuziehen. Sie darf in VIa nördlich von 56° 30' N (MAC/*6AN56), aber vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember auch in IIa, IVa nördlich von 59° (EU-Gebiet) (MAC/*24N59) gefischt werden.

⁽⁴⁾ Darf auch in färöischen Gewässern als Zugangsquote der Union für Quoteninhaber in diesem TAC-Gebiet und auch für Quoteninhaber in den TAC-Gebieten IIIa und IV, den Unionsgewässern von IIa, IIIb, IIIc und den Subdivisionen 22-32 und bis zur folgenden Höchstmenge für die Union gefangen werden (MAC/*FRO):
46 850

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IVa (EU- und norwegische Gewässer) vom 1. Januar bis 15. Februar 2014 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2014 (MAC/*4A-EN)	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)
Deutschland	19 005	2 557
Frankreich	12 671	1 703
Irland	63 351	8 524
Niederlande	27 715	3 727
Vereinigtes Königreich	174 223	23 445
Union	296 965	39 956

▼ M2

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>		Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	46 677 ⁽¹⁾	
Frankreich	310 ⁽¹⁾	
Portugal	9 648 ⁽¹⁾	
Union	56 635	
TAC	Entfällt	Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIId (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIId zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIb (MAC/*08B.)
Spanien	3 920
Frankreich	26
Portugal	810

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>		Gebiet: IIa und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/2A4A-N)
Dänemark	19 437 ⁽¹⁾	
Union	19 437 ⁽¹⁾	
TAC	Entfällt	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge in IIa (MAC/*02A.) und IVa (MAC/*4A.) sind getrennt zu melden.

▼ B

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: IIIa; Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (SOL/3A/BCD)
Dänemark	297	
Deutschland	17 ⁽¹⁾	
Niederlande	28 ⁽¹⁾	
Schweden	11	
Union	353	
TAC	353	Analytische TAC

⁽¹⁾ Die Quote darf nur in den Unionsgewässern von Gebiet IIIa und den Unterdivisionen 22-32 befischt werden.

▼ M2

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	Ila und IV (Unionsgewässer) (SOL/24-C.)
Belgien	991		
Dänemark	453		
Deutschland	793		
Frankreich	198		
Niederlande	8 945		
Vereinigtes Königreich	510		
Union	11 890		
Norwegen	10 ⁽¹⁾		
TAC	11 900		Analytische TAC

⁽¹⁾ Darf nur in den Unionsgewässern des Gebiets IV gefangen werden (SOL/*04-C.).

▼ B

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VI; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (SOL/56-14)
Irland	46		
Vereinigtes Königreich	11		
Union	57		
TAC	57		Vorsorgliche TAC

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIa (SOL/07A.)
Belgien	23		
Frankreich	0		
Irland	41		
Niederlande	7		
Vereinigtes Königreich	24		
Union	95		
TAC	95		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIb und VIIc (SOL/7BC.)
Frankreich	6		
Irland	36		
Union	42		
TAC	42		Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

▼ B

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VIId (SOL/07D.)
Belgien	1 303	
Frankreich	2 605	
Vereinigtes Königreich	930	
Union	4 838	
TAC	4 838	Analytische TAC

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VIIe (SOL/07E.)
Belgien	29 ⁽¹⁾	
Frankreich	313 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	490 ⁽¹⁾	
Union	832	
TAC	832	Analytische TAC

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen von Titel II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VIIf und VIIg (SOL/7FG.)
Belgien	625	
Frankreich	63	
Irland	31	
Vereinigtes Königreich	282	
Union	1 001	
TAC	1 001	Analytische TAC

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VIIh, VIIj und VIIk (SOL/7HJK.)
Belgien	32	
Frankreich	64	
Irland	171	
Niederlande	51	
Vereinigtes Königreich	64	
Union	382	
TAC	382	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

▼ B

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: VIIIa und VIIIb (SOL/8AB.)
Belgien	47	
Spanien	9	
Frankreich	3 483	
Niederlande	261	
Union	3 800	
TAC	3 800	Analytische TAC

▼ M2

Art: Seezunge <i>Solea spp.</i>		Gebiet: VIIIc, VIId, VIIE, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unions- gewässer) (SOO/8CDE34)
Spanien	403	
Portugal	669	
Union	1 072	
TAC	1 072	Vorsorgliche TAC

Art: Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>		Gebiet: IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	22 300 ⁽¹⁾	
Deutschland	47 ⁽¹⁾	
Schweden	8 437 ⁽¹⁾	
Union	30 784	
TAC	33 280	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*03A.).

▼ **M4**

Art: Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>		Gebiet: IIa und IV (Unionsgewässer) (SPR/2AC4-C)
Belgien	1 546 ⁽²⁾	
Dänemark	122 383 ⁽²⁾	
Deutschland	1 546 ⁽²⁾	
Frankreich	1 546 ⁽²⁾	
Niederlande	1 546 ⁽²⁾	
Schweden	1 330 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	5 103 ⁽²⁾	
Union	135 000	
Norwegen	9 000	
TAC	144 000	Analytische TAC

⁽¹⁾ Einschließlich Sandaal.

⁽²⁾ Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen (OTH/*2AC4C).

▼ **B**

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>		Gebiet: VIIId und VIIe (SPR/7DE.)
Belgien	26	
Dänemark	1 674	
Deutschland	26	
Frankreich	361	
Niederlande	361	
Vereinigtes Königreich	2 702	
Union	5 150	
TAC	5 150	Vorsorgliche TAC

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>		Gebiet: IIIa (Unionsgewässer) (DGS/03A-C.)
Dänemark	0	
Schweden	0	
Union	0	
TAC	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼ **B**

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>		Gebiet: IIa und IV (Unionsgewässer) (DGS/2AC4-C)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Dänemark	0 ⁽¹⁾	
Deutschland	0 ⁽¹⁾	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	
Niederlande	0 ⁽¹⁾	
Schweden	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	0 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glattem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscyllium coelelepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>		Gebiet: I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) (DGS/15X14)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	0 ⁽¹⁾	
Spanien	0 ⁽¹⁾	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	
Irland	0 ⁽¹⁾	
Niederlande	0 ⁽¹⁾	
Portugal	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	0 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glattem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscyllium coelelepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

▼ M2

Art: Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge Trachurus spp.		Gebiet: IVb, IVc und VIId (Unionsgewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	31 ⁽³⁾	
Dänemark	13 397 ⁽³⁾	
Deutschland	1 183 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Spanien	249 ⁽³⁾	
Frankreich	1 111 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Irland	843 ⁽³⁾	
Niederlande	8 065 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Portugal	28 ⁽³⁾	
Schweden	75 ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	3 188 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Union	28 170	
Norwegen	3 550 ⁽²⁾	
TAC	31 720	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der in Division VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die nachstehenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIla, VIIlb, VIId und VIIle (Unionsgewässer); Vb (Unions- und internationale Gewässer) und XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/*2A-14).

⁽²⁾ Dürfen nur in den Unionsgewässern des Gebiets IV (JAX/*04-C.) gefischt werden, jedoch nicht im Gebiet VIId.

⁽³⁾ Bei mindestens 95 % der auf die Quote anzurechnenden Anlandungen muss es sich um Bastardmakrele handeln. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele werden auf die restlichen 5 % der Quote angerechnet (OTH/*4BC7D).

Art: Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge Trachurus spp.		Gebiet: IIa und IVa (Unionsgewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIla, VIIlb, VIId und VIIle; Vb (Unions- und internationale Gewässer) XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	11 432 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Deutschland	8 920 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Spanien	12 167 ⁽³⁾	
Frankreich	4 591 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Irland	29 708 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Niederlande	35 790 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Portugal	1 172 ⁽³⁾	
Schweden	675 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	10 757 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Union	115 212	
Färöer	1 700 ⁽⁴⁾	
TAC	116 912	Analytische TAC

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2014 in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden (JAX/*4BC7D).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIId gefangen werden (JAX/*07D.).

⁽³⁾ Bei mindestens 95 % der auf die Quote anzurechnenden Anlandungen muss es sich um Bastardmakrele handeln. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele werden auf die restlichen 5 % der Quote angerechnet (OTH/*42A-14).

⁽⁴⁾ Begrenzt auf die Gebiete IVa, VIa (nur nördlich von 56°30' N), VIIe, VIIf und VIIh.

▼B

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.		Gebiet: VIIIc (JAX/08C.)
Spanien	16 582 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Frankreich	287 ⁽¹⁾	
Portugal	1 639 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Union	18 508	
TAC	18 508	Analytische TAC

⁽¹⁾ Davon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ⁽¹⁾ nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Anlandungen angewandt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1)

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen in Gebiet IX gefangen werden (JAX/*09.).

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.		Gebiet: IX (JAX/09.)
Spanien	9 055 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Portugal	25 945 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Union	35 000	
TAC	35 000	Analytische TAC

⁽¹⁾ Davon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 [1] nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Anlandungen angewandt.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen in Gebiet VIIIc gefangen werden (JAX/*08C).

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.		Gebiet: X; CECAF (Unionsgewässer) ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Union	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾	
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um die Azoren.

⁽²⁾ Davon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 [1] nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 14 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Anlandungen angewandt.

⁽³⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽⁴⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

▼ B

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	CECAF (Unionsgewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾		
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Gewässer um Madeira.

⁽²⁾ Davon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 [1] nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 14 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Anlandungen angewandt.

⁽³⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽⁴⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	CECAF (Unionsgewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341SPN)
Spanien	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾		
Union	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾		
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Gewässer um die Kanarischen Inseln.

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

▼ M2

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	IIIa; IIa und IV (Unionsgewässer) (NOP/2A3A4.)
Dänemark	106 152 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	20 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	78 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	106 250 ⁽¹⁾		
Norwegen	15 000		
Färöer	7 000 ⁽³⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Bei mindestens 95 % der Anlandungen unter dieser Quote muss es sich um Stintdorsch handeln. Beifänge von Schellfisch und Wittling werden auf die restlichen 5 % der Quote angerechnet (OT2/*2A3A4).

⁽²⁾ Diese Menge darf nur in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefangen werden.

⁽³⁾ Ein Selektionsgitter ist zu verwenden. Umfasst maximal 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

▼ **M2**

Art: Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>		Gebiet: IV (norwegische Gewässer) (NOP/04-N.)
Dänemark	0	
Vereinigtes Königreich	0	
Union	0	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Industriefisch		Gebiet: IV (norwegische Gewässer) (I/F/04-N.)
Schweden	800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Union	800	
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrele (JAX/*04-N.).

Art: Andere Arten		Gebiet: Vb, VI und VII (Unionsgewässer) (OTH/5B67-C)
Union	Entfällt	
Norwegen	140 ⁽¹⁾	
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Nur Fänge mit Langleinen.

Art: Andere Arten		Gebiet: IV (norwegische Gewässer) (OTH/04-N.)
Belgien	40	
Dänemark	3 625	
Deutschland	409	
Frankreich	168	
Niederlande	290	
Schweden	Entfällt ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	2 719	
Union	7 250 ⁽²⁾	
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Quote für „andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

▼ **M2**

Art: Andere Arten		Gebiet: IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (Unionsgewässer) (OTH/2A46AN)
Union	Entfällt	
Norwegen	4 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Färöer	150 ⁽³⁾	
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Begrenzt auf die Gebiete IIa und IV (OTH/*2A4-C).

⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

⁽³⁾ In den Gebieten IV und VIa nördlich von 56° 30' N (OTH/*46AN) zu fischen.

▼ B*ANHANG IB***NORTDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND ICES UNTERGEBIETE I, II, V, XII UND XIV UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1**

Art:	Arktische Seespinne <i>Chionoecetes</i> spp.	Gebiet:	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (PCR/NIGRN.)
Irland	25 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	175 ⁽¹⁾		
Union	200 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt.		

⁽¹⁾ In den grönländischen Gewässern des NAFO-Untergebiets 1 – nördlich von 64° 15' N – besteht zwischen dem 1. Januar und dem 31. März Fangverbot.

▼ M2

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	I und II (Unions-, norwegische und internationale Gewässer) (HER/1/2-)
Belgien	9 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	9 333 ⁽¹⁾		
Deutschland	1 635 ⁽¹⁾		
Spanien	31 ⁽¹⁾		
Frankreich	403 ⁽¹⁾		
Irland	2 417 ⁽¹⁾		
Niederlande	3 341 ⁽¹⁾		
Polen	472 ⁽¹⁾		
Portugal	31 ⁽¹⁾		
Finnland	145 ⁽¹⁾		
Schweden	3 459 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	5 968 ⁽¹⁾		
Union	27 244 ⁽¹⁾		
Norwegen	24 519 ⁽²⁾		
TAC	418 487		

⁽¹⁾ Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich, Unionsgewässer, färöische Gewässer, norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.

⁽²⁾ Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Diese Menge darf in den Unionsgewässern nördlich von 62° N gefangen werden.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62°
N und die Fischereizone um Jan Mayen
(HER/*2AJMN)

24 519

▼ M2

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (COD/IN2AB.)
Deutschland	2 480	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Griechenland	307	
Spanien	2 766	
Irland	307	
Frankreich	2 276	
Portugal	2 766	
Vereinigtes Königreich	9 622	
Union	20 524	
TAC	Entfällt	

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: NAFO 1 (grönländische Gewässer) und XIV (grönländische Gewässer) (COD/N1GL14)
Deutschland	1 800 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	400 ⁽¹⁾	
Union	2 200 ⁽¹⁾	
TAC	Entfällt	

⁽¹⁾ Mit der Ausnahme für Beifänge finden auf diese Quoten die folgenden Bedingungen Anwendung:

1. Sie dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 2014 gefischt werden.
2. Die dürfen nur in den grönländischen Gewässern der Gebiete NAFO 1F und ICES XIV in mindestens 2 der folgenden 4 Gebiete gefischt werden:

Codes	Geografische Begrenzung
COD/GRL1	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets nördlich von 63°45'N und östlich von 35°15'W.
COD/GRL2	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 62°30'N und 63°45'N östlich von 44°00'W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets nördlich von 63°45'N und zwischen 44°00'W und 35°15'W.
COD/GRL3	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets südlich von 59°00'N und östlich von 42°00'W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 59°00'N und 62°30'N östlich von 44°00'W.
COD/GRL4	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 60°45'N und 59°00'N westlich von 44°00'W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets südlich von 59°00'N und westlich von 42°00'W.

▼ M2

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	7 667 ⁽³⁾		
Spanien	14 260 ⁽³⁾		
Frankreich	3 718 ⁽³⁾		
Polen	3 035 ⁽³⁾		
Portugal	2 806 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	5 172 ⁽³⁾		
Übrige Mitgliedstaaten	250 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Union	36 908 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

⁽²⁾ Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die EU in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, und der zugehörigen Beifänge an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

⁽³⁾ Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Färöer-Gewässer von Vb (COD/05B-F.) für Kabeljau; (HAD/05B-F.) für Schellfisch
Deutschland	19		
Frankreich	114		
Vereinigtes Königreich	817		
Union	950		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
Portugal	125		
Union	125		
Norwegen	75 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Mit Langleinen zu fangen (HAL/*514GN).

▼ **M2**

Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (HAL/N1GRN.)
Union	125		
Norwegen	75 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Mit Langleinen zu fangen (HAL/*N1GRN).

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (GRV/514GRN)
Union	40 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt ⁽²⁾		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) sind nicht zu befischen. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Norwegen wird folgende Gesamtmenge (in Tonnen) gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/514N1G) gefangen werden kann:

60

Besondere Bedingung:

Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) sind nicht zu befischen. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (GRV/N1GRN.)
Union	40 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt ⁽²⁾		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) sind nicht zu befischen. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Norwegen wird folgende Gesamtmenge (in Tonnen) gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von V und XIV (GRV/514N1G) gefangen werden kann.

60

Besondere Bedingung:

Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) sind nicht zu befischen. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.

▼ B

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	IIb (CAP/02B.)
Union	0		
TAC	0		Analytische TAC

▼ M3

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
Dänemark	29 452		
Deutschland	1 282		
Schweden	2 114		
Vereinigtes Königreich	277		
Alle Mitgliedstaaten	1 525 ⁽¹⁾		
Union	34 650 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Dänemark, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen auf die Quote „alle Mitgliedstaaten“ erst dann zugreifen, wenn ihre eigene Quote ausgeschöpft ist. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen jedoch nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen.

▼ M2

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB.)
Deutschland	257		
Frankreich	154		
Vereinigtes Königreich	789		
Union	1 200		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼ **M2**

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	880		
Deutschland	60		
Frankreich	96		
Niederlande	84		
Vereinigtes Königreich	880		
Union	2 000		
TAC	1 200 000 ⁽¹⁾		
			Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nach den Konsultationen zwischen der Union, den Färöern, Norwegen und Island festgesetzte TAC.

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (LIN/05B-F.) für Leng; (BLI/05B-F.) für Blauleng
Deutschland	439		
Frankreich	975		
Vereinigtes Königreich	86		
Union	1 500 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		
			Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch können bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F):
500

Art:	Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	1 325		
Frankreich	1 325		
Union	2 650		
Norwegen	2 550		
Färöer	1 300		
TAC	Entfällt		
			Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼ B

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>		Gebiet: NAFO 1 (grönländische Gewässer) (PRA/N1GRN.)
Dänemark	1 700	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	1 700	
Union	3 400	
TAC	Entfällt.	

▼ M2

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	328	
Vereinigtes Königreich	182	
Union	2 550	
TAC	Entfällt	

▼ B

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	Entfällt.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiet: I und II (internationale Gewässer) (POK/1/2INT)
Union	0	Analytische TAC
TAC	Entfällt.	

▼ **M2**

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (POK/05B-F.)
Belgien	60		
Deutschland	372		
Frankreich	1 812		
Niederlande	60		
Vereinigtes Königreich	696		
Union	3 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	25 ⁽¹⁾		
Union	50 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼ **B**

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer) (GHL/1/2INT)
Union	0		
TAC	Entfällt.		Vorsorgliche TAC

▼ **M2**

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N1GRN.)
Deutschland	1 925		
Union	1 925 ⁽¹⁾		
Norwegen	575		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Südlich von 68° N zu fangen.

▼ M3

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	3 591	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	189	
Union	3 780 ⁽¹⁾	
Norwegen	575	
Färöer	110	
TAC	Entfällt	

⁽¹⁾ Darf von maximal sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden.

▼ B

Art: Rotbarsche (flach, pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.		Gebiet: V (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214S)
Estland	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	0	
Spanien	0	
Frankreich	0	
Irland	0	
Lettland	0	
Niederlande	0	
Polen	0	
Portugal	0	
Vereinigtes Königreich	0	
Union	0	
TAC	0	

▼ B

Art:	Rotbarsche (tief, pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	V (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214D)
Estland	93 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Deutschland	1 883 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Spanien	331 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	176 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Irland	1 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Lettland	34 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	1 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Polen	170 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Portugal	396 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	3 090 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	20 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur innerhalb des Gebiets mit den folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64° 45' N	28° 30' W
2	62° 50' N	25° 45' W
3	61° 55' N	26° 45' W
4	61° 00' N	26° 30' W
5	59° 00' N	30° 00' W
6	59° 00' N	34° 00' W
7	61° 30' N	34° 00' W
8	62° 50' N	36° 00' W
9	64° 45' N	28° 30' W

⁽²⁾ Darf vom 1. Januar bis 9. Mai 2014 nicht befischt werden.

▼ **M2**

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (RED/IN2AB.)
Deutschland	766 ⁽¹⁾		
Spanien	95 ⁽¹⁾		
Frankreich	84 ⁽¹⁾		
Portugal	405 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	150 ⁽¹⁾		
Union	1 500 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼ **M3**

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer) (RED/1/2INT)
Union	Entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	19 500		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Die Fischerei findet nur in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 statt. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das Sekretariat der NEAFC die Vertragsparteien der NEAFC davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

⁽²⁾ Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

▼ **M2**

Art:	Rotbarsch (pelagisch) Sebastes spp.	Gebiet:	NAFO 1F (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/NIG14P)
Deutschland	1 927 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	14 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Union	1 950 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Norwegen	800		
Färöer	250 ⁽⁴⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur in tiefen pelagischen Gewässern vom 10. Mai bis zum 31. Dezember 2014 befischt werden.

⁽²⁾ Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets mit den folgenden Koordinaten befischt werden::

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45'N	28°30'W
2	62°50'N	25°45'W
3	61°55'N	26°45'W
4	61°00'N	26°30'W
5	59°00'N	30°00'W
6	59°00'N	34°00'W
7	61°30'N	34°00'W
8	62°50'N	36°00'W
9	64°45'N	28°30'W

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des obengenannten Rotbarsch-Schutzgebiets RED/*5-14P) gefischt werden.

⁽⁴⁾ Darf nur in grönländischen Gewässern in den Gebieten V und XIV (RED/*514GN) gefischt werden.

▼B

Art:	Rotbarsch (demersal) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	NAFO 1F (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/N1G14D)
Deutschland	1 976 ⁽¹⁾		
Frankreich	10 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	14 ⁽¹⁾		
Union	2 000 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt.		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich des Gebiets mit den folgenden Koordinaten befischt werden.

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59° 15' N	54° 26' W
2	59° 15' N	44° 00' W
3	59° 30' N	42° 45' W
4	60° 00' N	42° 00' W
5	62° 00' N	40° 30' W
6	62° 00' N	40° 00' W
7	62° 40' N	40° 5' W
8	63° 09' N	39° 40' W
9	63° 30' N	37° 5' W
10	64° 20' N	35° 00' W
11	65° 15' N	32° 30' W
12	65° 15' N	29° 50' W

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Va (isländische Gewässer) (RED/05A-IS)
Belgien	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	Entfällt.		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljaubeifänge unzulässig).

⁽²⁾ Darf nur zwischen Juli und Dezember 2014 befischt werden.

▼ **M2**

Art: Rotbarsch Sebastes spp.		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (RED/05B-F.)
Belgien	9	
Deutschland	1 196	
Frankreich	81	
Vereinigtes Königreich	14	
Union	1 300	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Andere Arten		Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117 ⁽¹⁾	
Frankreich	47 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	186 ⁽¹⁾	
Union	350 ⁽¹⁾	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Andere Arten ⁽¹⁾		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F.)
Deutschland	322	
Frankreich	289	
Vereinigtes Königreich	189	
Union	800	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Außer Fischarten ohne Marktwert.

▼ **M2**

Art: Plattfische		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F.)
Deutschland	54	
Frankreich	42	
Vereinigtes Königreich	204	
Union	300	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.



ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK
NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Alle TAC und hieran geknüpften Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 ⁽¹⁾ nur als Beifang gefangen werden.

⁽¹⁾ *Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1).*

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 000 kg oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	161	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	676		
Lettland	161		
Litauen	161		
Polen	552		
Spanien	2 077		
Frankreich	290		
Portugal	2 850		
Vereinigtes Königreich	1 353		
Union	8 281		
TAC	14 521		

▼ B

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL (WIT/N2J3KL)
-------------	---	----------------	----------------------------

Union 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
-------------	---	----------------	-------------------------

Union 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
-------------	---	----------------	-----------------------

Union 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
-------------	---	----------------	---------------------------

Union 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

▼ **B**

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128 ⁽¹⁾		
Lettland	128 ⁽¹⁾		
Litauen	128 ⁽¹⁾		
Polen	227 ⁽¹⁾		
Union	Entfällt. ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	34 000		
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.			

⁽¹⁾ Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 zu fangen.

⁽²⁾ Kein festgesetzter EU-Anteil. Folgende Menge (in Tonnen) ist für Kanada und alle EU-Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar.: 611

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	17 000		
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.			

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.			

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

▼ B

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3L ⁽¹⁾ (PRA/N3L.)
Estland	48		
Lettland	48		
Litauen	48		
Polen	48		
Spanien	38		
Portugal	10		
Union	240		
TAC	4 300		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

▼B

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
TAC	Entfällt. ⁽²⁾ ⁽³⁾		
			Analytische TAC

⁽¹⁾ Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem besteht bei Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2014 Fangverbot in dem Gebiet, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

⁽²⁾ Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0	0
Estland	0	0
Spanien	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0

⁽³⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

▼ **B**

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiet: NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	310	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	317	
Lettland	43	
Litauen	22	
Spanien	4 243	
Portugal	1 774	
Union	6 709	
TAC	11 442	
Art: Rochen <i>Rajidae</i>		Gebiet: NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	283	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	62	
Spanien	3 403	
Portugal	660	
Union	4 408	
TAC	7 000	
Art: Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.		Gebiet: NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	346	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	238	
Lettland	346	
Litauen	346	
Union	1 276	
TAC	7 000	

▼ B

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 ⁽¹⁾	
Deutschland	513 ⁽¹⁾	
Lettland	1 571 ⁽¹⁾	
Litauen	1 571 ⁽¹⁾	
Spanien	233 ⁽¹⁾	
Portugal	2 354 ⁽¹⁾	
Union	7 813 ⁽¹⁾	
TAC	6 500 ⁽¹⁾	

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Diese Quote gilt im Rahmen der genannten TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Innerhalb der TAC darf bis zum 1. Juli 2014 nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein: 3 250
 Sobald die TAC oder der Mitteljahreswert von pm t ausgeschöpft ist, muss die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt werden.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	
Portugal	5 229	
Union	7 000	
TAC	20 000	

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0 ⁽¹⁾	
Litauen	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	0 ⁽¹⁾	

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

▼ B

Art:	Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	255		
Portugal	333		
Union	588 ⁽¹⁾		
TAC	1 000		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Wenn in Übereinstimmung mit Fußnote 27 von Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO eine positive Abstimmung der Vertragsparteien die TAC von 2 000 Tonnen bestätigt, fallen die entsprechenden Quoten der Union und der Mitgliedstaaten für 2014 wie folgt aus:

Spanien	509
Portugal	667
Union	1 176



ANHANG ID

WEIT WANDERnde FISCHe – ALLE GEBIETE

Die TAC für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang wie der ICCAT festgesetzt.

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	69,44 ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾		
Griechenland	129,07 ⁽⁷⁾		
Spanien	2 504,45 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾		
Frankreich	2 471,23 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾		
Kroatien	390,59 ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾		
Italien	1 950,42 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾		
Malta	160,02 ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾		
Portugal	235,5 ⁽⁷⁾		
Übrige Mitgliedstaaten	27,93 ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾		
Union	7 938,65 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾		
TAC	13 400		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Except Cyprus, Greece, Spain, France, Croatia, Italy, Malta and Portugal, and exclusively as by-catch.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	382,93
Frankreich	172,77
Union	555,71

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich	100,00
Union	100,00

⁽⁴⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	50,09
Frankreich	49,42
Italien	39,01
Zypern	3,20
Malta	4,71
Union	146,43

⁽⁵⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	39,01
Union	39,01

⁽⁶⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*8303F) getätigt werden:

Kroatien	351,53
Union	351,53

⁽⁷⁾ Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 ist der Fang von Rotem Thun mit Ringwadenfängern im Ostatlantik und im Mittelmeer vom 26. Mai bis einschließlich 24. Juni 2014 gestattet.

▼ B

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>		Gebiet: Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 886,05 ⁽²⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	1 325,88 ⁽²⁾	
Übrige Mitgliedstaaten	135,58 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Union	8 347,51	
TAC	13 700	

⁽¹⁾ Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge dürfen im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N).

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>		Gebiet: Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	4 699,18 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	442,52 ⁽¹⁾	
Union	5 141,70	
TAC	15 000	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 3,86 % dieser Menge dürfen im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

▼ **B**

Art: Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>		Gebiet: Atlantik, nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	2 698,68 ⁽²⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	13 756,51 ⁽²⁾	
Frankreich	6 972,79 ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	334,08 ⁽²⁾	
Portugal	2 772,87 ⁽²⁾	
Union	26 534,93 ⁽¹⁾	
TAC	28 000	

⁽¹⁾ Die Anzahl der Unionsschiffe, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 ⁽¹⁾ wie folgt festgesetzt: 1 253

⁽¹⁾ *Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).*

⁽²⁾ Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50,00
Spanien	730,00
Frankreich	151,00
Vereinigtes Königreich	12,00
Portugal	310,00

Art: Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>		Gebiet: Atlantik südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	724,69	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	238,16	
Portugal	507,15	
Union	1 470,0	
TAC	24 000	

▼ B

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	16 741,74		
Frankreich	7 927,83		
Portugal	4 797,54		
Union	29 467,10		
TAC	85 000		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art:	Atlantischer Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	27,2		
Frankreich	397,6		
Portugal	55,2		
Union	480,0		
TAC	1 985		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	30,5		
Portugal	19,5		
Union	50,0		
TAC	355		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.



ANHANG IE

ANTARKTIS

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der CCAMLR angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Wenn nicht anders angegeben gelten die TAC für den Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014.

Art:	Bändereisfisch <i>Champsocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (ANI/F483.)
TAC	4 635	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Art:	Bändereisfisch <i>Champsocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis ⁽¹⁾ (ANI/F5852.)
TAC	1 267	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾ Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil des FAO-Bereichs 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt: — beginnend an dem Punkt, wo der Längengrad 72°15' E die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25' S, — dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74° E, — dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52° 40' S mit dem Längengrad 76° E, — dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52° S, — dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51° S mit dem Längengrad 74° 30', und — dann südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.			
Art:	Scotia-See-Eisfisch <i>Chaenocephalus aceratus</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (SSI/F483.)
TAC	2 200 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼ B

Art:	Langschnauzen-Eisfisch <i>Channichthys rhinoceratus</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (LIC/F5852.)
TAC	150 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (TOP/F483.)
TAC	2 400 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 0
 48° W bis 43° 30' W – 52°
 30' S bis 56° S
 (TOP/*F483A)

Bewirtschaftungsgebiet B: 720
 43°30' W bis 40° W – 52°
 30' S bis 56° S
 (TOP/*F483B)

Bewirtschaftungsgebiet C: 1 680
 40° W bis 33° 30' W – 52°
 30' S bis 56° S
 (TOP/*F483C)

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Langleinenfischerei für die Zeit vom 16. April bis zum 31. August 2014 und für die Reusenfischerei für die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis Nord (TOP/F484N.)
TAC	45 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W.

▼B

Art:	Riesen-Antarktisdorsch <i>Dissostichus mawsoni</i>	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis Nord (TOA/F484S.)
TAC	24 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 57° 20' S und 60° 00' S sowie 24° 30' W und 29° 00' W.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852.)
TAC	2 730 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Diese TAC gilt nur westlich von 79°20' E. Fischfang in diesem Gebiet östlich dieses Längengrades ist untersagt.

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet:	FAO 48 (KRI/F48.)
TAC	5 610 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb einer kombinierten Gesamtfangmenge von 620 000 t dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 48.1 (KRI/*F481.)	155 000
Division 48.2 (KRI/*F482.)	279 000
Division 48.3 (KRI/*F483.)	279 000
Division 48.4 (KRI/*F484.)	93 000

▼B

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet:	FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841.)
TAC	440 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.1 westlich von 115° E 277 000
(KRI/*F-41W)

Division 58.4.1 östlich von 115° E 163 000
(KRI/*F-41E)

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet:	FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842.)
TAC	2 645 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.2 westlich von 55° E 260 000
(KRI/*F-42W)

Division 58.4.2 östlich von 55° E 192 000
(KRI/*F-42E)

Art:	Grüne Notothenia <i>Gobionotothen gibberifrons</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (NOG/F483.)
TAC	1 470 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼ B

Art:	Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (NOS/F483.)
TAC	300 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (NOS/F5852.)
TAC	80 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (GRV/F5852.)
TAC	360 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (GRV/F483.)
TAC	120 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼ B

Art:	Marmorbarsch <i>Notothenia rossii</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (NOR/F483.)
TAC	300 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Kurzschwanzkrebse <i>Paralomis</i> spp.	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (PAI/F483.)
TAC	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	South-Georgia-Eisfisch <i>Pseudochaenichthys georgianus</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (SGI/F483.)
TAC	300 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852.)
TAC	120 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (SRX/F483.)
TAC	120 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852.)
TAC	50 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.



ANHANG IF

SÜDOSTATLANTIK SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der SEAFO angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art:	Schleimköpfe <i>Beryx</i> spp.	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200	Vorsorgliche TAC	

Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon</i> spp.	Gebiet:	SEAFO Unterdivision B1 ⁽¹⁾ (GER/F47NAM)
TAC	200	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon</i> spp.	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	200	Vorsorgliche TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO Unterbereich D (TOP/F47D)
TAC	276	Vorsorgliche TAC	

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO Unterdivision B1 ⁽¹⁾ (ORY/F47NAM)
TAC	0	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	50	Vorsorgliche TAC	



ANHANG IG

SÜDLICHER BLAUFLOSSEN-THUN – ALLE GEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossen-Thun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet:	Alle Gebiete (SBF/F41-81)
Union	10 ⁽¹⁾		
TAC	12 449		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.



ANHANG IH

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36		
TAC	Entfällt.		Vorsorgliche TAC

▼ **M2**

ANHANG IJ

SPFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPFO -Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	6 552,08		
Niederlande	7 101,78		
Litauen	4 559,1		
Polen	7 839,05		
Union	26 052		
TAC	Entfällt		
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.			



ANHANG IIA

ZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG BESTIMMTER KABELJAU-, SCHOLLEN- UND SEEZUNGENBESTÄNDE IN DEN ICES-DIVISIONEN IIIA, VIA, VIIA UND VIID, DEM ICES-UNTERGEBIET IV UND DEN UNIONSGEWÄSSERN DER ICES-DIVISIONEN IIA UND VB

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Dieser Anhang gilt für Unionsschiffe, die eines der unter Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiete aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine speziellen Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2014 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. Reguliertes fanggerät und geografische gebiete

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Fanggerätegruppen gemäß Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ("regulierte Fanggeräte") und die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 desselben Anhangs.

3. Genehmigungen

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Unionsschiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in dem betreffenden Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. Höchstzulässiger fischereiaufwand

- 4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum 2014, vom 1. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2015, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.
- 4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 ⁽¹⁾ berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

5. Verwaltung

- 5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 4 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

▼B

5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der betreffende Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffgruppen neu aufteilen.

5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb eines Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

6. **Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten geografischen Gebiete zu verstehen.

7. **Übermittlung einschlägiger Daten**

In Übereinstimmung mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datenerhebungssystem übermittelt.



Anhang IIA – Anlage 1

Höchstzulässiger fischereiaufwand in kilowatt-tagen

a) Kattegat:

Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
TR1	197 929	4 212	16 610
TR2	830 041	5 240	327 506
TR3	441 872	0	490
BT1	0	0	0
BT2	0	0	0
GN	115 456	26 534	13 102
GT	22 645	0	22 060
LL	1 100	0	25 339

b) Skagerrak, der Teil von ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört; ICES-Untergebiet IV und Unionsgewässer der ICES-Division IIa; ICES-Division VIIId:

Reguliertes Fanggerät	BE	DK	DE	ES	FR	IE	NL	SE	UK
TR1	895	3 385 928	954 390	1 409	1 505 354	157	257 266	172 064	► <u>M3</u> 6 185 460 ◀
TR2	193 676	2 841 906	357 193	0	6 496 811	10 976	748 027	604 071	► <u>M3</u> 5 037 332 ◀
TR3	0	2 545 009	257	0	101 316	0	36 617	1 024	► <u>M3</u> 8 482 ◀
BT1	1 427 574	1 157 265	29 271	0	0	0	999 808	0	► <u>M3</u> 1 739 759 ◀
BT2	5 401 395	79 212	1 375 400	0	1 202 818	0	28 307 876	0	► <u>M3</u> 6 116 437 ◀
GN	163 531	2 307 977	224 484	0	342 579	0	438 664	74 925	► <u>M3</u> 546 303 ◀
GT	0	224 124	467	0	4 338 315	0	0	48 968	► <u>M3</u> 14 004 ◀
LL	0	56 312	0	245	125 141	0	0	110 468	► <u>M3</u> 134 880 ◀

c) ICES-Division VIIa:

Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
TR1	0	48 193	33 539	0	339 592
TR2	10 166	744	475 649	0	1 086 399
TR3	0	0	1 422	0	0
BT1	0	0	0	0	0
BT2	843 782	0	514 584	200 000	111 693
GN	0	471	18 255	0	5 970
GT	0	0	0	0	158
LL	0	0	0	0	70 614

▼B

d) ICES-Division VIa und Unionsgewässer der ICES-Division Vb:

Reguliertes Fang- gerät	BE	DE	ES	FR	IE	UK
TR1	0	9 320	249 152	1 057 828	428 820	► M3 1 033 273 ◄
TR2	0	0	0	34 926	14 371	► M3 2 203 071 ◄
TR3	0	0	0	0	273	► M3 16 027 ◄
BT1	0	0	0	0	0	► M3 117 544 ◄
BT2	0	0	0	0	3 801	► M3 4 626 ◄
GN	0	35 442	13 836	302 917	5 697	► M3 213 454 ◄
GT	0	0	0	0	1 953	► M3 145 ◄
LL	0	0	1 402 142	184 354	4 250	► M3 630 040 ◄



ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND VON KAISERGRANAT IN DEN ICES-DIVISIONEN VIIIc UND IXa MIT AUSNAHME DES GOLFS VON CÁDIZ

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Unionsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlanglein nach der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 mitführen oder einsetzen und sich in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz aufhalten.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) "Fanggerätgruppe" ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und
 - ii) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr und Grundlanglein;
- b) "reguliertes Fanggerät" ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) "Gebiet" sind die ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz;
- d) "Bewirtschaftungszeitraum 2014" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2015;
- e) "besondere Bedingungen" sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1.

3. Einschränkung der Fangfähigkeit

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass Unionsschiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

Genehmigungen

4. Zugelassene Schiffe

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2013 – unter Ausschluss der Fangfähigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen – keine Fangfähigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangfähigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.



KAPITEL III

Zahl der unionsschiffen zugewiesenen aufenthaltstage im gebiet**5. Höchstanzahl tage**

5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2014 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

5.2. Kann ein Schiff nachweisen, dass seine Seehechtfänge weniger als 4 % des Lebendgewichts der auf einer Fangreise insgesamt getätigten Fänge ausmachen, so kann der Flaggenmitgliedstaat dieses Schiffes davon absehen, die für die betreffende Fangreise aufgewendeten Tage auf See auf die Höchstanzahl Tage auf See gemäß Tabelle I anzurechnen.

6. Sonderbedingungen für die festsetzung der höchstanzahl tage

6.1. Bei der Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem Unionsschiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, finden die folgenden besonderen Bedingungen im Einklang mit Tabelle I Anwendung:

a) Das betreffende Schiff hat im Jahr 2011 oder 2012 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht (in Lebendgewicht) angelandet, und

b) das Schiff hat im Jahr 2011 oder 2012 insgesamt weniger als 2,5 t Kaisergranat (in Lebendgewicht) angelandet.

6.2. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Bewirtschaftungszeitraum 2014 nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und insgesamt nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.

6.3. Erfüllt ein Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der Sonderbedingung geknüpft sind.

6.4. Die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1. können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 6.1. angegeben angelandet hat.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundangleinen	ES	127
		FR	121
		PT	126
Nummer 6.1. Buchstabe a und Nummer 6.1. Buchstabe b	Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundangleinen	Unbegrenzt	

▼B**7. Kilowatt-tage-regelung**

- 7.1. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem von den regulierten Fanggeräten und besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die besonderen Bedingungen wird nicht überschritten.
- 7.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 7.1. erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.
- 7.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 7.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für das regulierte Fanggerät und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre 2011 und 2012, aus denen die Fangzusammensetzung gemäß den besonderen Bedingungen unter Nummer 6.1. Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für diese Sonderbedingungen in Betracht kommen;
 - c) Anzahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Anzahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 7.1. Anspruch hätte.
- 7.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 7 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 7.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

8. Zuweisung zusätzlicher tage bei endgültiger einstellung der fangtätigkeit

- 8.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit zwischen dem 1. Februar 2013 und dem 31. Januar 2014 gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 ⁽¹⁾ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 ⁽²⁾ kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

▼B

- 8.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die das regulierte Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im selben Jahr verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 8.3. Die Nummern 8.1. und 8.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 3 oder Nummer 6.4. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 8.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 8.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2014 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen.
- 8.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungrechtsakte werden nach dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.
- 8.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2014 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen. Die Zuweisung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 6.1. Buchstabe a oder b genannten Sonderbedingungen zutrifft, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese Sonderbedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.
- 8.7. Weist die Kommission im Bewirtschaftungszeitraum 2014 aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2014 entsprechend berichtigt.
9. **Zuweisung zusätzlicher tage bei verstärktem einsatz von wissenschaftlichen beobachtern**
- 9.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ⁽¹⁾ und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

▼B

- 9.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 9.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 9.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 9.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.
- 9.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV**Bewirtschaftung****10. Allgemeine verpflichtung**

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

11. Bewirtschaftungszeiträume

- 11.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 11.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ermessen festgelegt.
- 11.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 10. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V**Tausch von aufwandszuteilungen****12. Übertragung von tagen zwischen schiffen unter der flagge desselben mitgliedstaats**

- 12.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

▼B

- 12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2011 und 2012 im Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 12.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne Sonderbedingungen verfügen.
- 12.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.

13. Übertragung von tagen zwischen schiffen unter flaggen verschiedener mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.2. und 12. entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

Berichterstattungspflichten

14. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

15. Erhebung einschlägiger daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbraucht werden, stellen die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen zusammen.

16. Übermittlung einschlägiger daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 15 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2013 und 2014 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.



Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3- ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012 oder 2013 oder 2014
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/ R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.

▼B

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/ R(echts)	Definition und Anmerkungen
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ⁽²⁾
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIB Nummer 6.1. Buchstabe a oder b gegebenenfalls zutrifft
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage "– Anzahl übertragene Tage" und für erhaltene Tage "+ Anzahl übertragene Tage" angeben

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9).



ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGEBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION VIIe

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Unionsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trommelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division VIIe aufhalten. Im Sinne dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf den Bewirtschaftungszeitraum 2014 für den Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2015.

1.2. Fischereifahrzeuge, die stationäre Netze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre nach ihren Fangaufzeichnungen auf weniger als 300 kg Lebendgewicht belaufen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn

- a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2014 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
- b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
- c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2014 und 31. Januar 2015 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2014 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Fanggerätgruppe" ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
 - ii) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm;
- b) "reguliertes Fanggerät" ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) "Gebiet" ist die ICES-Division VIIe;
- d) "Bewirtschaftungszeitraum 2014" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2015.

▼B**3. Einschränkung der fangtätigkeit**

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der EU registrierte Unionsschiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II**Genehmigungen****4. Zugelassene schiffe**

4.1 Ein Mitgliedstaat genehmigt keinen Fischfang mit reguliertem Fanggerät in dem Gebiet durch Schiffe unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2013 keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn, er stellt sicher, dass gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.2 Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

4.3 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

KAPITEL III**Zahl der Unionsschiffen zugewiesenen Aufenthaltstage im Gebiet****5. Höchstanzahl tage**

Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2014 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

*Tabelle I***Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf nach Kategorie des regulierten Fanggeräts pro Jahr**

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	BE	164
	FR	175
	UK	207
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	BE	164
	FR	178
	UK	164

▼B**6. Kilowatt-tage-regelung**

- 6.1. Die Mitgliedstaaten dürfen im Bewirtschaftungszeitraum 2014 ihre Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem von den regulierten Fanggeräten gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. Zuweisung zusätzlicher tage bei endgültiger einstellung der fangtätigkeit**▼M2**

- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit zwischen dem 1. Februar 2013 und dem 31. Januar 2014 entweder gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

▼B

- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. finden keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

▼B

- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von einer Zuweisung gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2014 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.
- 7.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2014 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.
- 7.7. Von der Kommission für den Bewirtschaftungszeitraum 2013 aufgrund der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeiten zugeteilte zusätzliche Tage werden der jedem Mitgliedstaat gemäß Tabelle I zugewiesenen Höchstanzahl Tage zugeschlagen und den betreffenden Fanggerätgruppen in Tabelle I zugewiesen. Diese zusätzlichen Tage unterliegen den Anpassungen der Seetage-Obergrenzen im Zuge der vorliegenden Verordnung für den Bewirtschaftungszeitraum 2014.
- 7.8. Abweichend von den Nummern 7.1. bis 7.5. kann die Kommission einem Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2014 ausnahmsweise zusätzliche Tage aufgrund von endgültigen Einstellungen der Fangtätigkeit zuteilen, die zwischen dem 1. Februar 2004 und dem 31. Januar 2013 erfolgten und für die in diesem Zeitraum kein Ausgleich beantragt wurde.
- 8. Zuweisung zusätzlicher Tage bei verstärktem Einsatz von wissenschaftlichen Beobachtern**
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2014 und dem 31. Januar 2015 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.
- 8.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.

▼B

- 8.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV**Bewirtschaftung****9. Allgemeine verpflichtung**

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. Bewirtschaftungszeiträume

- 10.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen festgelegt.
- 10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

KAPITEL V**Tausch von Aufwandszuteilungen****11. Übertragung von tagen zwischen schiffen unter der flagge desselben mitgliedstaats**

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der gemäß Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.

▼ B**12. Übertragung von tagen zwischen schiffen unter flaggen verschiedener mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die ihre Flagge führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.2., 4.4., 5, 6 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission zunächst vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI**Berichterstattungspflichten****13. Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. Erhebung einschlägiger daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbraucht werden, stellen die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen zusammen.

15. Übermittlung einschlägiger daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2013 und 2014 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

*Tabelle II***Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren**

Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

*Tabelle III***Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren**

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3- ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist

▼ B

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012 oder 2013 oder 2014
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Unionsschiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen

▼B

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage "- Anzahl übertragene Tage" und für erhaltene Tage "+ Anzahl übertragene Tage" angeben

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.



ANHANG IID

Sandaal-bewirtschaftungsgebiete in den ICES-divisionen IIa und IIIa sowie im ICES-untergebiet IV

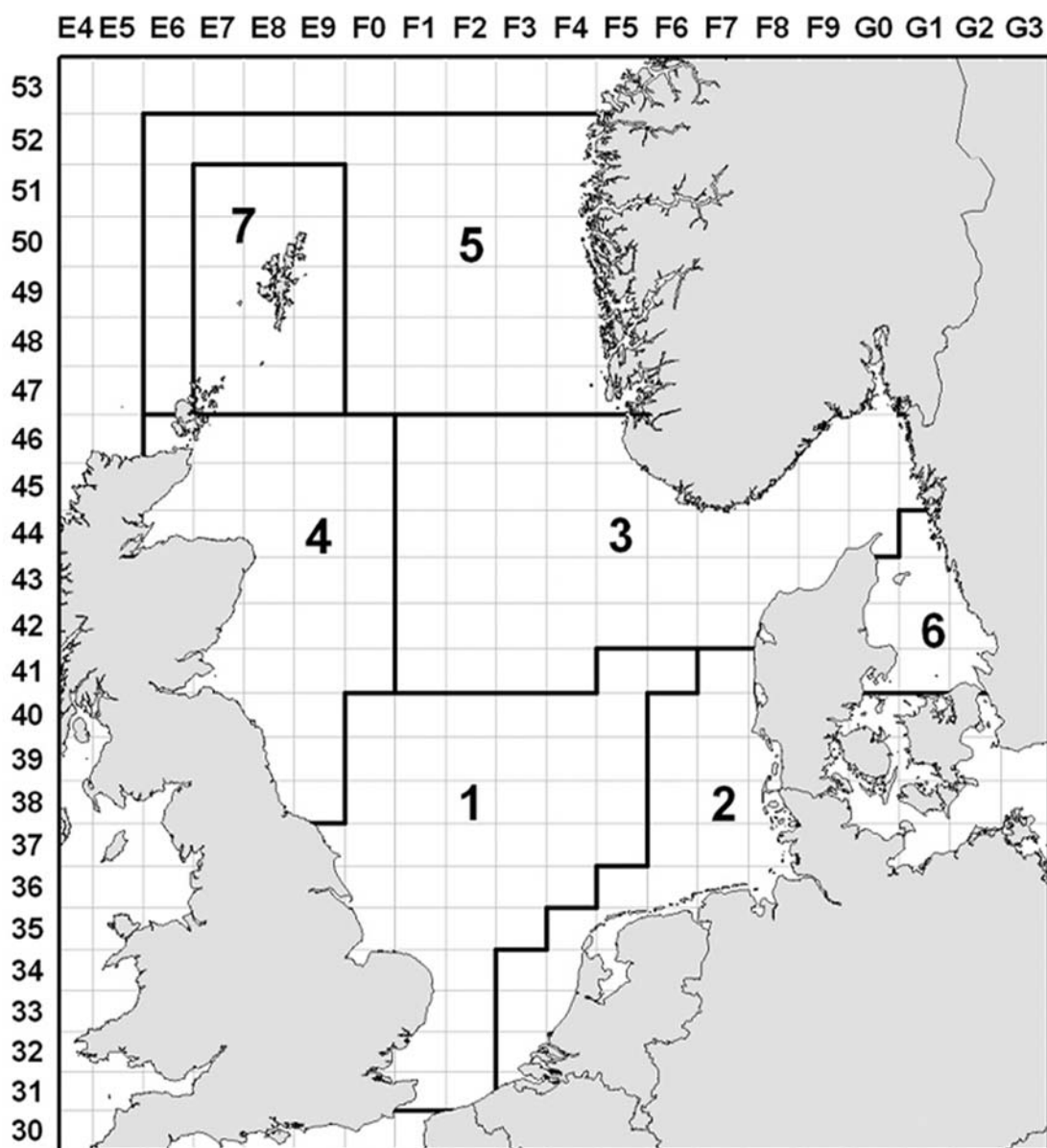
Für die Verwaltung der in Anhang IA festgelegten Fangmöglichkeiten für Sandaal in den ICES-Divisionen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie nachstehend und in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt festgelegt:

Sandaal- Bewirtschaftungsgebiet	Statistische Rechtecke - ICES
1	31-34 E9-F2; 35 E9- F3; 36 E9-F4; 37 E9-F5; 38-40 F0-F5; 41 F5-F6
2	31-34 F3-F4; 35 F4-F6; 36 F5-F8; 37-40 F6-F8; 41 F7-F8
3	41 F1-F4; 42-43 F1-F9; 44 F1-G0; 45-46 F1-G1; 47 G0
4	38-40 E7-E9; 41-46 E6-F0
5	47-51 E6 + F0-F5; 52 E6-F5
6	41-43 G0-G3; 44 G1
7	47-51 E7-E9

▼B

Anhang IID - Anlage 1

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE



▼ **M2***ANHANG III***Höchstzahl der fanggenehmigungen für Unionsschiffe in drittländsgewässern**

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	77	DK: 25 DE: 5 FR: 1 IE: 8 NL: 9 PL: 1 SV: 10 UK: 18	57
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	80	DE: 16 IE: 1 ES: 20 FR: 18 PT: 9 UK: 14 Nicht zugeteilt: 2	50
	Makrele	Entfällt	Entfällt	70 ⁽¹⁾
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	480	DK: 450 UK: 30	150
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	26	BE: 0 DE: 4 FR: 4 UK: 18	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	8 ⁽²⁾	Not relevant	4
	Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	BE: 0 DE: 10 FR: 40 UK: 20	26
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W.	70	DE: 8 ⁽³⁾ FR: 12 ⁽³⁾ UK: 0 ⁽³⁾	20 ⁽⁴⁾
	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden.	70	Not relevant	22 ⁽⁴⁾

▼ M2

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	34	DE: 3 DK: 19 FR: 2 NL: 5 UK: 5	20
	Leinenfischerei	10	UK: 10	6
	Makrele	12	DK: 12	12
	Heringsfischerei nördlich von 61° N	21	DK: 7 DE: 1 IE: 2 FR: 0 NL: 3 SV: 3 UK: 5	21

(¹) Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.

(²) Nach der Vereinbarten Niederschrift von 1999 sind die Zahlen für die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch in den Zahlenangaben unter „Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

(³) Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

(⁴) In den Zahlen für die „Schleppnetzfischerei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.



ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH ⁽¹⁾

1. Höchstanzahl Angelfischereifahrzeuge und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	8
Union	68

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	119
Frankreich	87
Italien	30
Zypern	7
Malta	28
Union	316

3. Höchstanzahl Unionsschiffe, die befugt sind, im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv zu befischen

Kroatien	9
Italien	12
Union	21

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen:

Tabelle A

Anzahl Fischereifahrzeuge ⁽¹⁾							
	Zypern	Griechenland ⁽²⁾	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽³⁾
Ringwadenfänger	1	1	9	12	17	6	1
Langleinenfänger	4 ⁽⁴⁾	0	0	30	8	31	22
Köderschiffe	0	0	0	0	8	60	0
Handleinenfänger	0	0	12	0	29	2	0
Trawler	0	0	0	0	57	0	0

⁽¹⁾ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der EU zu erfüllen.



Anzahl Fischereifahrzeuge ⁽¹⁾							
	Zypern	Griechenland ⁽²⁾	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽³⁾
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽⁵⁾	0	16	0	0	87	32	0

⁽¹⁾ Die Zahlen in der Tabelle A können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.

⁽²⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfischer kann durch höchstens 10 Langleinenfischer ersetzt werden.

⁽³⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfischer kann durch höchstens 10 Langleinenfischer ersetzt werden.

⁽⁴⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁽⁵⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handlinien, Schleppangeln).

Tabelle B

Gesamtkapazität in BRZ							
	Zypern	Kroatien	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Langleinenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Köderschiffe	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Handlinienfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Trawler	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt

5. Höchstzahl der Tonnare, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

	Anzahl Tonnare
Spanien	5
Italien	6
Portugal	1 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.

▼B

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	14	11 852
Italien	15	13 000
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Kroatien	7	7 880
Malta	8	12 300

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Kroatien	2 947
Malta	8 768



ANHANG V

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

TEIL A

VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Zielarten	Gebiet	Schonzeit
Haie (alle Arten)	Übereinkommensbereich	1. Januar bis 31. Dezember 2014
<i>Notothenia rossii</i>	FAO 48.1. Antarktis im Bereich der Halbinsel FAO 48.2. Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3. Antarktis, um Südgeorgien	1. Januar bis 31. Dezember 2014
Flossenfische	FAO 48.1. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 48.2. Antarktis ⁽¹⁾	1. Januar bis 31. Dezember 2014
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i> <i>Electrona carlsbergi</i> ⁽¹⁾	FAO 48.3.	1. Januar bis 31. Dezember 2014
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 48.5. Antarktis	1. Dezember 2013 bis 30. November 2014
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 88.3. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.5.1. Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.5.2. Antarktis östlich von 79° 20' E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20' E ⁽¹⁾ FAO 58.4.4. Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.6. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.7. Antarktis ⁽¹⁾	1. Januar bis 31. Dezember 2014
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4. ⁽¹⁾ ⁽²⁾	1. Januar bis 31. Dezember 2014
Alle Arten, außer <i>Champscephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus eleginoides</i>	FAO 58.5.2. Antarktis	1. Dezember 2013 bis 30. November 2014
<i>Dissostichus mawsoni</i>	FAO 48.4. Antarktis ⁽¹⁾ in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W	1. Januar bis 31. Dezember 2014

⁽¹⁾ Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

⁽²⁾ Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).



TEIL B

TAC UND BEIFANGGRENZEN FÜR VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH 2013/14

Untergebiet/Division	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t) ⁽¹⁾		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
58.4.1.	Gesamte Division	1. Dezember 2013 bis 30. November 2014	SSRU A, B und F: 0 SSRU C: 257 ⁽²⁾ SSRU D: 42 ⁽²⁾ SSRU E: 315 SSRU G: 68 ⁽²⁾ SSRU H: 42 ⁽²⁾	Insgesamt 724	Alle Division: 50	Alle Division: 116	Alle Division: 20
58.4.2.	Gesamte Division	1. Dezember 2013 bis 30. November 2014	SSRU A, B, C und D: 0 SSRU E: 35	Insgesamt 35	Alle Division: 50	Alle Division: 20	Alle Division: 20
58.4.3a.	Gesamte Division	1. Mai bis 31. August 2014		Insgesamt 32	Alle Division: 50	Alle Division: 20	Alle Division: 20
88.1.	Gesamte Division	1. Dezember 2013 bis 31. August 2014	SSRU A, D, E, F und M: 0 SSRU B, C und G: 397 SSRU H, I und K: 2 247 SSRU J und L: 357	Insgesamt 3 044	152 SSRU A, D, E, F und M: 0 SSRU B, C und G: 50 SSRU H, I und K: 112 SSRU J und L: 50	430 SSRU A, D, E, F und M: 0 SSRU B, C und G: 40 SSRU H, I und K: 320 SSRU J und L: 70	160 SSRU A, D, E, F und M: 0 SSRU B, C und G: 60 SSRU H, I und K: 60 SSRU J und L: 40
88.2.	Südlich von 65° S	1. Dezember 2013 bis 31. August 2014	SSRU A, B und I: 0 SSRU C, D, E, F und G: 124 SSRU H: 266	Insgesamt 390	50 SSRU A, B und I: 0 SSRU C, D, E, F und G: 50 SSRU H: 50	62 SSRU A, B und I: 0 SSRU C, D, E, F und G: 20 SSRU H: 42	20 SSRU A, B und I: 0 SSRU C, D, E, F und G: 100 SSRU H: 20

⁽¹⁾ Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:

- Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t;
- *Macrourus* spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 20 t, außer in im statistischen Bereich 58.4.3a und im statistischen Untergebiet 88.1;
- andere Arten zusammen: 20 t je SSRU.

⁽²⁾ Beinhaltet eine Fangbeschränkung auf 42 Tonnen, damit Spanien 2013/2014 ein Experiment im Zusammenhang mit der Dezimierung durchführen kann.



Anhang V Teil B – Anlage

VERZEICHNIS KLEINER FORSCHUNGSEINHEITEN (SMALL-SCALE RESEARCH UNITS – SSRU)

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
48.6	A	Von 50° S 20° W, nach Osten bis 1°30' E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 20° W, nach Norden bis 50° S.
	B	Von 60° S 20° W, nach Osten bis 10° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 10° W, nach Osten bis 0°, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10° W, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 60° S 0°, nach Osten bis 10° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 0°, nach Norden bis 60° S.
	E	Von 60° S 10° E, nach Osten bis 20° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10° E, nach Norden bis 60° S.
	F	Von 60° S 20° E, nach Osten bis 30° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20° E, nach Norden bis 60° S.
	G	Von 50° S 1° 30' E, nach Osten bis 30° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 1° 30' E, nach Norden bis 50° S.
58.4.1	A	Von 55° S 86° E, nach Osten bis 150° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 86° E, nach Norden bis 55° S.
	B	Von 60° S 86° E, nach Osten bis 90° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 80° E, nach Norden bis 64° S, nach Osten bis 86° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 90° E, nach Osten bis 100° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 90° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 60° S 100° E, nach Osten bis 110° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 100° E, nach Norden bis 60° S.
	E	Von 60° S 110° E, nach Osten bis 120° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110° E, nach Norden bis 60° S.
	F	Von 60° S 120° E, nach Osten bis 130° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120° E, nach Norden bis 60° S.
	G	Von 60° S 130° E, nach Osten bis 140° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130° E, nach Norden bis 60° S.
	H	Von 60° S 140° E, nach Osten bis 150° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140° E, nach Norden bis 60° S.

▼B

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
58.4.2	A	Von 62° S 30° E, nach Osten bis 40° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 30° E, nach Norden bis 62° S.
	B	Von 62° S 40° E, nach Osten bis 50° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 40° E, nach Norden bis 62° S.
	C	Von 62° S 50° E, nach Osten bis 60° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 50° E, nach Norden bis 62° S.
	D	Von 62° S 60° E, nach Osten bis 70° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 60° E, nach Norden bis 62° S.
	E	Von 62° S 70° E, nach Osten bis 73° 10' E, nach Süden bis 64° S, nach Osten bis 80° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 70° E, nach Norden bis 62° S.
58.4.3a	A	Gesamte Division, von 56° S 60° E, nach Osten bis 73° 10' E, nach Süden bis 62° S, nach Westen bis 60° E, nach Norden bis 56° S.
58.4.3b	A	Von 56° S 73° 10' E, nach Osten bis 79° E, nach Süden bis 59° S, nach Westen bis 73°10' E, nach Norden bis 56° S.
	B	Von 60° S 73° 10' E, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 64° S, nach Westen bis 73°10' E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 59° S 73° 10' E, nach Osten bis 79° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 73°10' E, nach Norden bis 59° S.
	D	Von 59° S 79° E, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 79° E, nach Norden bis 59° S.
	E	Von 56° S 79° E, nach Osten bis 80° E, nach Norden bis 55° S, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 59° S, nach Westen bis 79° E, nach Norden bis 56° S.
58.4.4	A	Von 51° S 40° E, nach Osten bis 42° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 40° E, nach Norden bis 51° S.
	B	Von 51° S 42° E, nach Osten bis 46° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 42° E, nach Norden bis 51° S.
	C	Von 51° S 46° E, nach Osten bis 50° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 46° E, nach Norden bis 51° S.
	D	Gesamte Division außer SSRU A, B, C und mit den Grenzen von 50° S 30° E, nach Osten bis 60° E, nach Süden bis 62° S, nach Westen bis 30° E, nach Norden bis 50° S.
58.6	A	Von 45° S 40° E, nach Osten bis 44° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 40° E, nach Norden bis 45° S.

▼B

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
	B	Von 45° S 44° E, nach Osten bis 48° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 44° E, nach Norden bis 45° S.
	C	Von 45° S 48° E, nach Osten bis 51° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 48° E, nach Norden bis 45° S.
	D	Von 45° S 51° E, nach Osten bis 54° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 51° E, nach Norden bis 45° S.
58.7	A	Von 45° S 37° E, nach Osten bis 40° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 37° E, nach Norden bis 45° S.
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	E	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.
	H	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	I	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
	L	Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.

▼B

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
	M	Von 73° S an der Küste nahe 169° 30' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
88.2	A	Von 60° S 170° W, nach Osten bis 160° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170° W, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 160° W, nach Osten bis 150° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 70° 50' S 150° W, nach Osten bis 140° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	D	Von 70° 50' S 140° W, nach Osten bis 130° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	E	Von 70° 50' S 130° W, nach Osten bis 120° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	F	Von 70° 50' S 120° W, nach Osten bis 110° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	G	Von 70° 50' S 110° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	H	Von 65° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 65° S.
	I	Von 60° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 60° S.
88.3	A	Von 60° S 105° W, nach Osten bis 95° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 105° W, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 95° W, nach Osten bis 85° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 95° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 85° W, nach Osten bis 75° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 85° W, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 60° S 75° W, nach Osten bis 70° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 75° W, nach Norden bis 60° S.



TEIL C

ANHANG 21-03/A

**MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON
EUPHAUSIA SUPERBA ZU BETEILIGEN**
Allgemeine Angaben

Mitglied: _____

Fangzeit: _____

Name des Schiffs: _____

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen): _____

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereittigkeit beabsichtigt ist

*Diese Erhaltungsmanahme gilt fr Mitteilungen der Absicht, in den Unterge-
bieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill
zu fischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu fi-
schen, ist gem der Erhaltungsmanahme 21-02 mitzuteilen.*

Untergebiet/ Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	☐
48.2	☐
48.3	☐
48.4	☐
58.4.1	☐
58.4.2	☐

Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ herkmmlicher Schleppnetzeinsatz

☐ kontinuierliche Fangentnahme

☐ Leerung des Steerts durch Pumpen

☐ Sonstige Methode: (bitte angeben)

Produktarten und Methoden fr die direkte Schtzung des Lebendgewichts des
gefangenen Krills

Produktart	Methode fr die direkte Schtzung des Le- bendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ⁽¹⁾
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
l	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	

⁽¹⁾ Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgefhrt sein, bitte genau beschreiben:

▼ B

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m ²)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽²⁾ (mm)	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
...						
Hinterstes Blatt (Steert)						

⁽¹⁾ Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.

⁽²⁾ Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.

⁽³⁾ Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01.

Graphische Darstellung(en) der Netze: _____

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende graphische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte graphische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Graphische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

- 1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).*
- 2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01), Maschenprofile (z.B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).*
- 3. Maschentyp (z.B. geknotet, knotenlos).*
- 4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte "nicht zutreffend" eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.*

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Graphische Darstellung(en) der Vorrichtungen: _____

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende graphische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte graphische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

▼B

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an.

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung): _____

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von *Euphausia suberba* und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise *Myctophidae* und *Salpen* (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

ANHANG 21-03/B

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Parameter			
		Beschreibung	Art	Schätzmethode	Einheit
Hälterungs- tank-Volumen	$W * L * H * \rho * 1\,000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Dichte der Probe	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/l
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	holspezi- fisch	direkte Beobachtung	m
Strömungs- messer	$V * F_{krill} * \rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	hol (1)-spe- zifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	hol (1)-spe- zifisch	korrigiertes volumen	Durchfluss- —
		ρ = Dichte des Krills in der Probe	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/l
Bandwaage	$M * (1 - F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	hol (2)-spe- zifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte masse	Bandwaagen- —
		M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg

▼ **B**

Methode	Gleichung (kg)	Parameter			
		Beschreibung	Art	Schätzmethode	Einheit
Behälter	$(M - M_{\text{tray}}) * N$	M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	holspezifisch	direkte Beobachtung	—
Umrechnung Mehl	$M_{\text{meal}} * MCF$	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	holspezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungskoeffizient für Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	—
Steertvolumen	$\frac{W * H * L * \rho * \pi}{4 * 1\,000}$	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Dichte der Probe	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/l
		L = Steertlänge	holspezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	<i>Bitte angeben</i>				

(¹) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.
 (²) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Hälterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit: $\pm 0,05$ m)
Monatlich (¹)	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z.B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Holen Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit: $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser

Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d.h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Monatlich (¹)	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z.B. 10 Liter) aus dem Strömungsmesser

▼B

Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und Messung des Volumens (z.B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit $\pm 0,1$ kg) Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Umrechnung Mehl	
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z.B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	Messung der Länge des Steerts, das Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

⁽¹⁾ Mindestens einmal monatlich (wenn möglich häufiger) gemessen; ein neuer Monatszeitraum beginnt, wenn sich das Fischereifahrzeug in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.



ANHANG VI

IOTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstzahl der Unionsschiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	22	33 604
Portugal	5	1 627
Union	49	96 595

2. Höchstzahl der Unionsschiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41	5 382
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
Union	87	25 297

3. Die unter Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die unter Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch tropischen Thunfisch fangen.

*ANHANG VII***WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Höchstzahl der Unionsschiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	14
Union	14

▼ M3

ANHANG VIII

**MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSSCHIFFE,
DIE IN UNIONSGEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN**

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fang-genehmigungen	Höchstzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	20
Färöer	Makrele, Gebiet VIa (nördlich von 56° 30' N), Gebiete IIa und IVa (nördlich von 59° N) Bastardmarkele, Gebiete IV, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, VIIf und VIIh	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00' N	21	21
	Hering, Gebiet IIIa	4	4
	Industrielle Fischerei auf Stintdorsch, Gebiete IV und VIa (nördlich von 56° 30' N) (einschließlich der unvermeidbaren Beifänge von Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, Gebiete II, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIb und VII (westlich von 12° 00' W)	20	20
	Blauleng	16	16
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischerfahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.